

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Für die behördliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 4

## **„Photovoltaikanlage Grabow-Below“ der Gemeinde Eldetal**

Unterlage Nr.: **1.01**

Stand: August 2022

**Auftraggeber: Windpark Grabow-Below GmbH**

**Uwe Krostitz**

Kirchsteig 1

17214 Silz

Tel : 039927 76144

**Planverfasser:**

**PfaU  GmbH**

**Planung für alternative Umwelt**

Vasenbusch 3

18337 Marlow OT Gresenhorst

Tel.: 038224-44021

E-Mail: [info@pfau-landschaftsplanung.de](mailto:info@pfau-landschaftsplanung.de)

<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                      | Seite |
|----------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Einleitung.....                                                    | 1     |
| 1.1 Rechtliche Grundlagen .....                                      | 1     |
| 1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise.....                       | 5     |
| 2 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung .....                           | 7     |
| 3 Vorhabenswirkung und Relevanzprüfung .....                         | 10    |
| 3.1 Wirkung des Vorhabens .....                                      | 10    |
| 3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten .....                        | 11    |
| 4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände .....      | 30    |
| 4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....                | 30    |
| 4.1.1 Reptilien.....                                                 | 30    |
| 4.1.2 Amphibien .....                                                | 33    |
| 4.1.3 Libellen .....                                                 | 33    |
| 4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL .....                         | 34    |
| 4.2.1 Material und Methoden .....                                    | 34    |
| 4.2.2 Bodenbrüter .....                                              | 36    |
| 4.2.3 Busch- und Baumbrüter .....                                    | 38    |
| 4.2.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter .....                             | 40    |
| 5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ..... | 42    |
| 6 Zusammenfassung des AFB .....                                      | 43    |
| 7 Literaturverzeichnis .....                                         | 44    |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|             | Seite                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abbildung 1 | Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung..... 6                                                                                                                                                                                                                 |
| Abbildung 2 | Übersichtskarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Photovoltaik Grabow-Below“ ..... 7                                                                                                                                                                                  |
| Abbildung 3 | Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Photovoltaik Grabow-Below“ (Dipl. Ing. Wolfgang Geistert, Stand Juni 2021)..... 8                                                                                                                                          |
| Abbildung 4 | Teilfläche westlich der Autobahn: A + B) Intensiv bewirtschafteter Sandacker mit Getreide (teilweise abgeerntet) Teilfläche östlich der Autobahn: C) Sandacker mit <i>Phacelia cf. tanacetifolia</i> und Sonnenblume, D) Permanent wasserführender Graben (II. Ordnung) ..... 9 |

## TABELLENVERZEICHNIS

|           | Seite                                                           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|
| Tabelle 1 | Projektbedingte Wirkfaktoren ..... 10                           |
| Tabelle 2 | Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-RL ..... 13 |
| Tabelle 3 | Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach VSchRL ..... 29 |
| Tabelle 4 | Witterungstabelle ..... 35                                      |
| Tabelle 5 | Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen ..... 42       |

## VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

|              |                                                                                                                                                                 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AFB          | Artenschutzfachbeitrag                                                                                                                                          |
| BAV          | Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV 2009)                                                                                                                    |
| BGB          | Bürgerliches Gesetzbuch                                                                                                                                         |
| BImSchG      | Bundes-Immissionsschutzgesetz                                                                                                                                   |
| BNatSchG     | Bundesnaturschutzgesetz                                                                                                                                         |
| CEF-Maßnahme | Continuous ecological functionality-measures, übersetzt: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion                                                      |
| FF-PVA       | Freiflächen-Photovoltaikanlage                                                                                                                                  |
| FFH-RL       | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (umgangssprachlich für Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) |
| GmbH         | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                                                                                                                           |
| LBP          | Landschaftspflegerischer Begleitplan                                                                                                                            |
| MTB          | Messtischblatt                                                                                                                                                  |
| SPA          | Special Protection Area, englische Bezeichnung für ein Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie                                            |
| UR           | Untersuchungsraum (bezeichnet jenen Raum in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen)                                                             |
| VG           | Vorhabensgebiet                                                                                                                                                 |
| VM           | Vermeidungsmaßnahme                                                                                                                                             |
| VSchRL       | Vogelschutzrichtlinie (kurz für Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten)                                                          |



# 1 Einleitung

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit Blick auf den Artenschutz sind erstmals am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute diesbezügliche Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

**Der Artenschutz erfasst** zunächst **alle** gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG **streng oder besonders geschützten Arten** (BVerwG 2010, Gellermann & Schreiber 2007).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren also artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

So verbietet Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV
- b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen), die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

**Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG** sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz



1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

**Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG richten sich im Folgenden nach:**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

**Befreiungen gem. § 67 BNatSchG**

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt. § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig. In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA 2 sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen



Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Zum Beispiel im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen. Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkrememente (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen.

**Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen bezeichnet werden (continuous ecological functionality-measures), gewährleisten die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Diese Prüfung von Verboten bei gleichzeitiger Betrachtung von Vermeidung oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder ggbs. Ausnahmeprüfung bzw. Befreiungen sollen eigenständig abgehandelt und ins sonstige Genehmigungsverfahren integriert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nachfolgende Arten aus dem Anhang IV der FFH-RL, nämlich insbesondere Fischotter, Biber, Muscheln, Fische, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Libellen sowie die europäischen Vogelarten aus der VSchRL als relevante Arten in einer speziellen gutachterlichen Artenschutzprüfung abzuchecken.

Der Check dieser relevanten Arten erfolgt in Steckbriefform, wonach kurze Informationen zu autökologischen Kenntnissen der Art (spezifische Lebensweise), Angaben zum Gefährdungsstatus, Angaben zum Erhaltungszustand und der Bezug zum speziellen betroffenen Raum gegeben werden. Als Bezug zum speziellen Raum werden entweder vorhandene Datengrundlagen oder aktuelle Kartiierungsergebnisse kurz zusammengefasst und die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. In diesem Rahmen wird stets die Vermeidung oder CEF-Maßnahmen berücksichtigt.



Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung, wenn Verbotstatbestände bestehen sollten und danach die Prüfung und Voraussetzung für eine Befreiung (vgl. Gellermann & Schreiber 2007, Trautner 1991, Trautner et al. 2006).

Ein entsprechendes Prüfverfahren auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für das o.g. Projekt ist die Aufgabenstellung.

## 1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die jeweilige Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren (z.B. im Umweltbericht, im LBP usw.). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird damit ein Bestandteil der Unterlagen zum jeweiligen Gesamtprojekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit eines Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen werden im AFB dargelegt, um entweder die Verbotstatbestände auszuschließen inkl. CEF-Maßnahmen oder eine Ausnahme zu den Verbotstatbeständen zu bewirken, wenn eine Befreiung aussichtsreich erscheint.

Als Datengrundlage dienen die Unterlagen, welche bei einer jeweiligen Antragskonferenz oder Absprachen zur Vorgehensweise mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder dem Auftraggeber beschlossen wurden. Dabei können vorhandene Datengrundlagen oder aktuell erhobene Datengrundlagen relevant sein bzw. eine Kombination aus diesen zwei Möglichkeiten.

Generell sollen nur die Arten geprüft werden, für die eine potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen in Frage kommt; also Arten für die der jeweilige Planungsraum entsprechende Habitate (Lebensräume) aufweist. Für jede systematisch taxonomische Einheit gemäß der FFH-RL und VSchRL wird zunächst eine Relevanzanalyse in Tabellenform nach dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern von Fröhlich&Sporbeck 2010) durchgeführt. Danach werden in Kapiteln jene relevanten Arten betrachtet, bei denen eingangs die Ergebnisse einer etwaigen Erfassung vorgestellt werden und danach die Konfliktanalyse erfolgt. Nach der Abbildung 1, die die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung veranschaulicht, soll gearbeitet werden. Das Prüfverfahren für die einzelnen Arten erfolgt im Steckbriefformat. Bei der Prüfung von Verbotstatbeständen werden die potenziell zu tätigenden CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Eventuelle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nach den jeweiligen Steckbriefen für die Arten nochmals separat genannt.

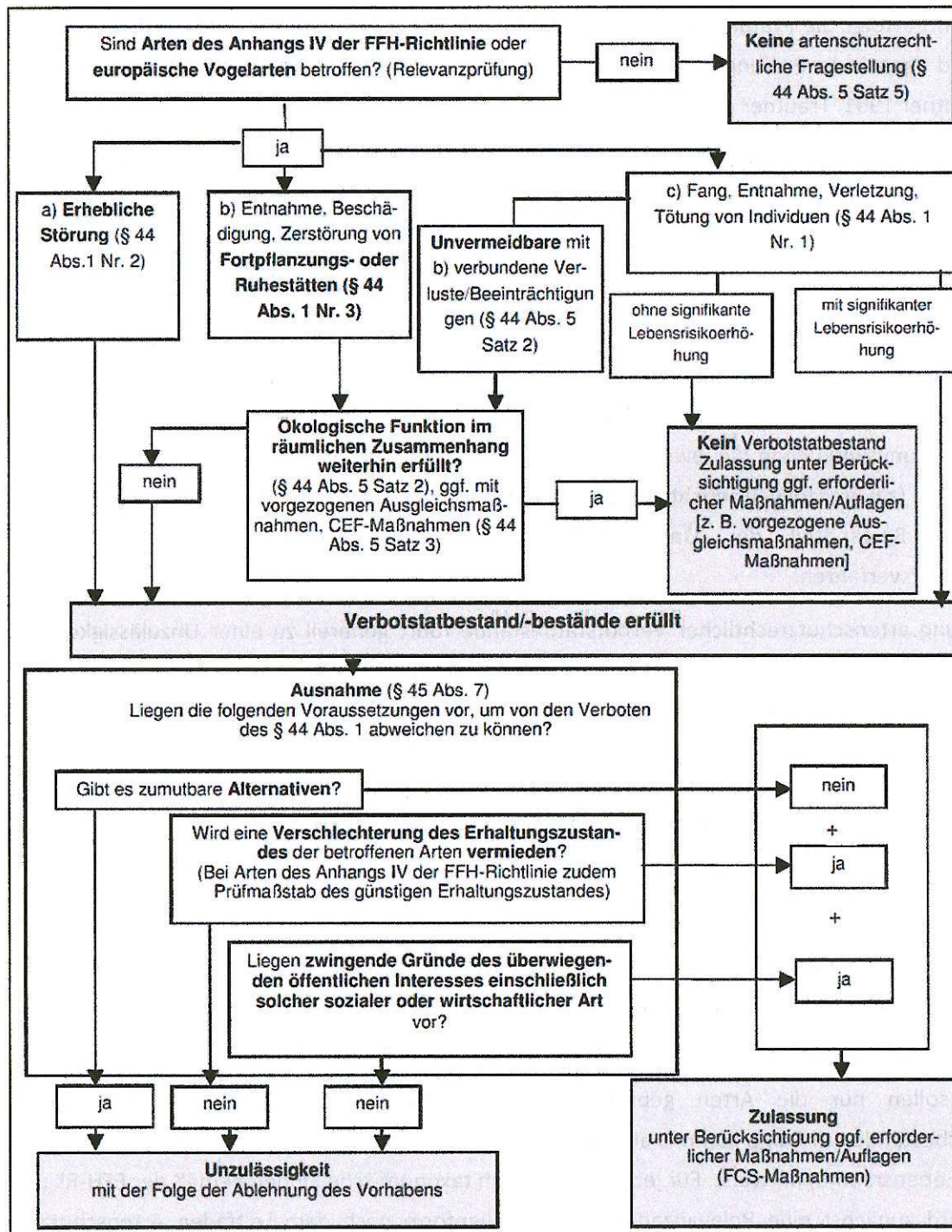
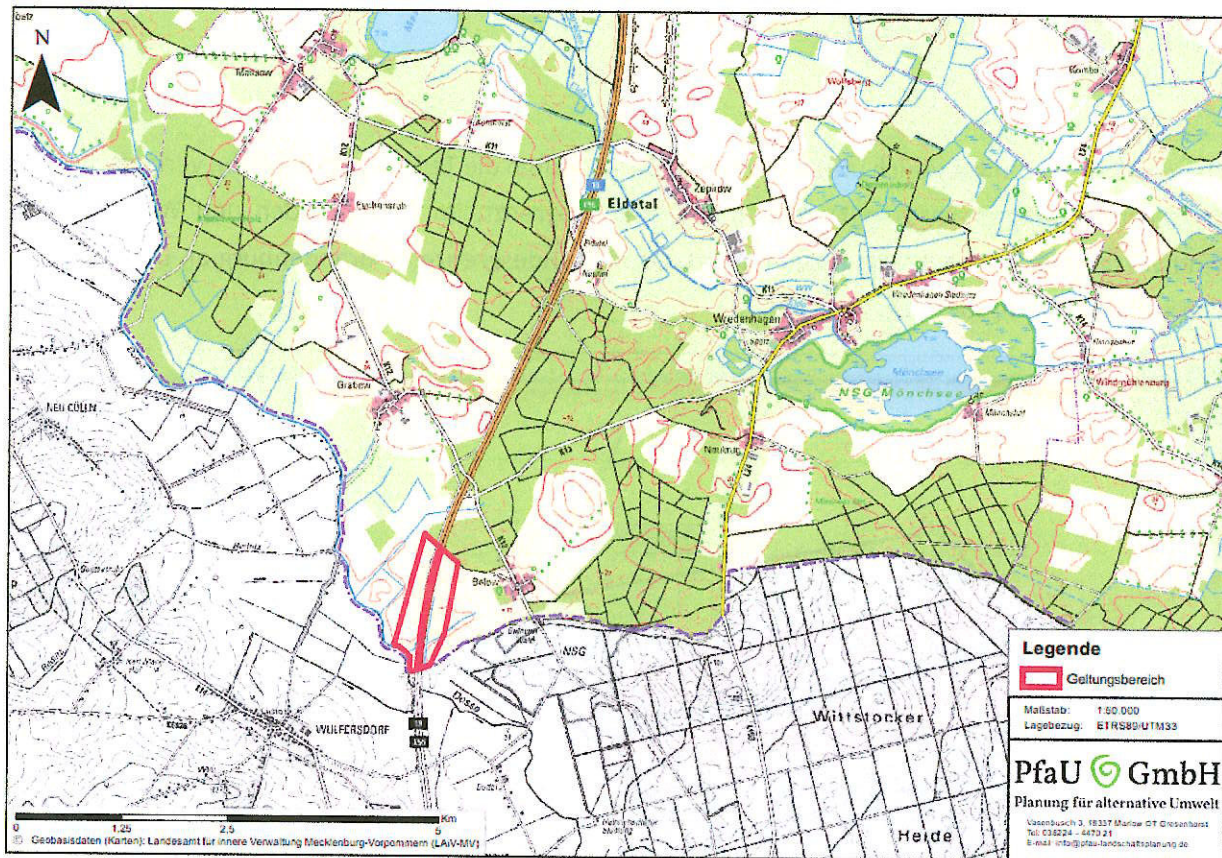


Abbildung 1 Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



## 2 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung

Anlass zur Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) gibt die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ der Gemeinde Eldetal im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.



**Abbildung 2** Übersichtskarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Photovoltaik Grabow-Below“

Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 28,8 MWp. Die im Planentwurf ausgewiesene Freiflächen-Photovoltaikanlage erstreckt sich in einem 110 m breiten Streifen westlich und östlich der Autobahn 19 nahe der Ortslage Below und Grabow (siehe Abb. 2). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus 2 Teilgeltungsbereichen und befindet sich auf folgenden Flurstücken oder Teilflächen von Flurstücken der Flur 1 der Gemarkung Below:

| Flurstücke                                                                                                                                                                                                                                                  | Teilflächen der Flurstücke                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Teilgeltungsbereich 1</b>                                                                                                                                                                                                                                | <b>Östlich der Autobahn</b>                                     |
| 67/5, 68, 69/2, 67/4, 70/3, 325/1, 324/4, 323/2, 319/4, 309/1, 309/2, 310/1, 310/2, 311/2, 311/3, 311/4, 302/2, 302/3, 300/1, 300/2, 303, 299/2, 299/3, 299/4, 299/5, 298/2, 298/3, 298/4, 297/2, 297/3, 297/4, 301/4, 301/5, 301/7, 301/8, 289/1 und 289/4 | 55/4, 56/9, 56/11, 329/3, 326, 325/2, 307, 308, 302/4, 305, 304 |
|                                                                                                                                                                                                                                                             | 301/14, 301/12, 288,                                            |



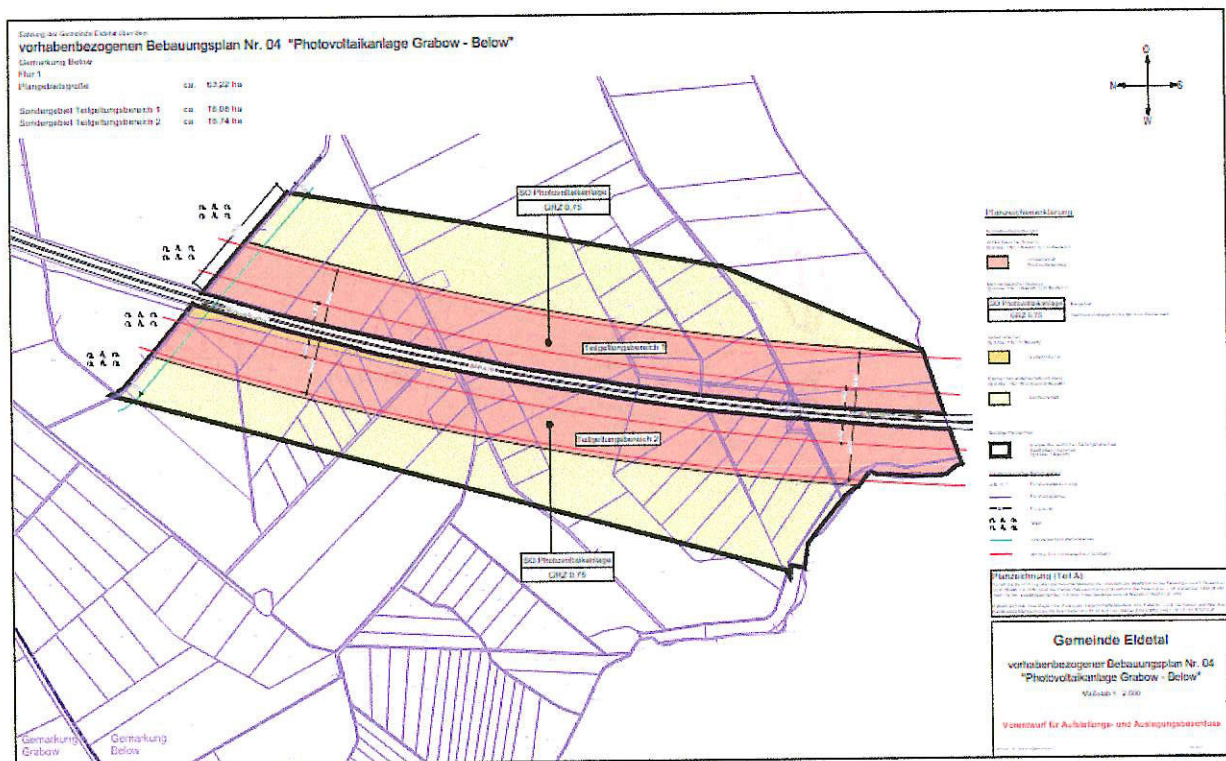
Teilgeltungsbereich 2 Westlich der Autobahn

55/2, 56/4, 56/7, 56/10,  
64, 65, 66/3, 66/2, 67/2, 67/3,  
70/2, 73, 72/2,  
323/4, 323/3, 322/3, 322/2, 321,  
319/6, 320,  
324/2, 312/2, 313, 314,  
299/6, 298/5, 297/7, 296/4, 295, 294,  
297/5, 297/6, 296/2, 296/3, 301/13,  
289/5, 291/5, 291/6, 290, 291/7 und 285/4

55/5, 57, 59, 56/12, 58, 61,  
62, 63,  
70/4, 72/3, 74, 76, 126,  
329/4,

319/7, 315, 316, 317, 318,  
293,  
301/11,

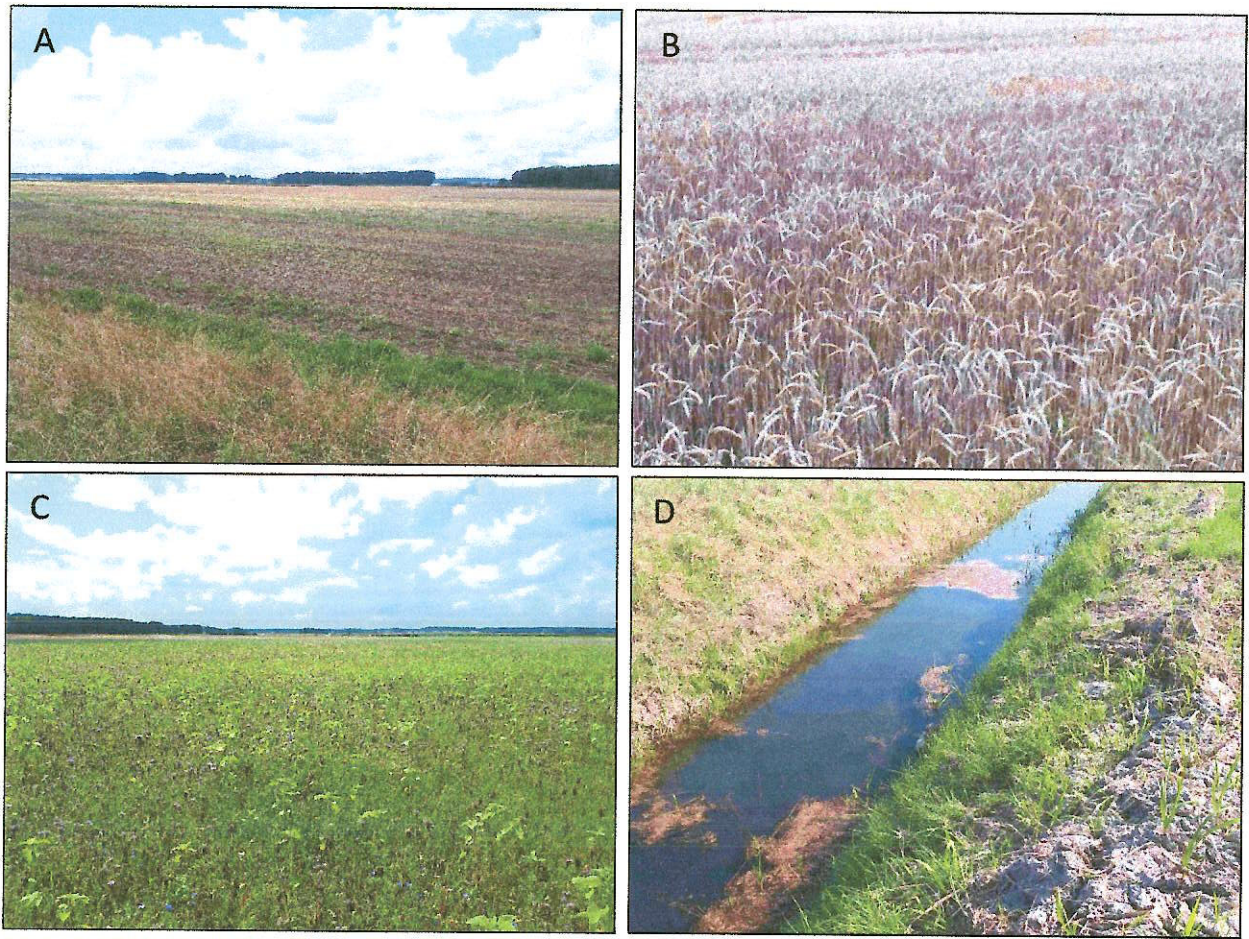
Der gesamte Geltungsbereich umfasst somit 63,22 ha. Durch die Teilgeltungsbereiche verläuft die A19. Der Geltungsbereich wird im Norden durch Wald begrenzt, im Osten, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Zudem verläuft die Landesgrenze zu Brandenburg an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches.



**Abbildung 3** Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Photovoltaik Grabow-Below“ (Dipl. Ing. Wolfgang Geistert, Stand Juni 2021)

Das Plangebiet wurde bisher fast ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Als Bodensubstrat stehen Sand-Braunerden auf Sandern des Weichselglazials an. Auf dem Großteil der Fläche wurde im Jahr 2021 Getreide angebaut. Ausnahme ist der nordöstliche Teil, welche mit *Phacelia cf. tanacetifolia* und Sonnenblumen (*Helianthus annuus*) bestanden waren. Hinzu kommen einige permanent wasserführenden Gräben (Gewässer II. Ordnung) im östlichen und südlichen Planungsgebiet, die von ruderalen Staudenfluren begleitet sind. Im Norden westlich der Autobahn liegt ein Feldgehölz (ca. 250 m<sup>2</sup>) mit Kiefern und Birken.





**Abbildung 4** Teilfläche westlich der Autobahn: A + B) Intensiv bewirtschafteter Sandacker mit Getreide (teilweise abgeerntet) Teilfläche östlich der Autobahn: C) Sandacker mit *Phacelia* cf. *tanacetifolia* und Sonnenblume, D) Permanent wasserführender Graben (II. Ordnung)

Da das Vorhaben hierbei ein Eingriff nach § 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V darstellt, wurde das Büro PfaU – Planung für alternative Umwelt – GmbH aus Marlow mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Bezüglich der Anhang IV Arten wird eine Potentialanalyse durchgeführt.



### 3 Vorhabenswirkung und Relevanzprüfung

#### 3.1 Wirkung des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gliedern. **Baubedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. **Anlagebedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen, die über die Bauphase hinausgehen. **Betriebsbedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Fläche.

Tabelle 1 Projektbedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor    |                                      | Konkretisierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| baubedingt    | Flächenbeanspruchung                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch Baufeldfreimachung (insb. Entfernung der Vegetation)</li> <li>- Durch Baustellenzufahrt, Material- und Lagerflächen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|               | stoffliche und akustische Emissionen | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Bauarbeiten durch Lärm, Bewegung und Erschütterungen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| anlagebedingt | Flächenbeanspruchung                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überbauung bzw. Versiegelung sowie die Überdeckung des Bodens durch Modulflächen führen zu einem Verlust der biologischen Funktionen bzw. zur Veränderung der betroffenen Flächen als Lebensraum und Arthabitat               <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Hier nur sehr kleinflächige Versiegelung</li> </ul> </li> <li>- Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch Beschattung und das Aufbringen Standort untypischer Substrate (z. B. Schottermaterial) beim Bau von Zufahrten               <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Hier im Vergleich zur vorherigen Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche nur Verbesserungspotential festzustellen.</li> <li>→ Insekten und damit eine am stärksten gefährdete Artengruppe wird durch PV-Anlagen gefördert, da gemähte Flächen mit hohen Wärmesummen entstehen.</li> </ul> </li> </ul> |
|               | Barrierewirkung                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch Barrierewirkung der Anlage (z. B. Trennung von Teillebensräumen wie Tageseinstände, Äsungsflächen oder Jagdgebiete und Wildwechseln)               <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Barrierewirkung gering durch Lage parallel zur Autobahn</li> </ul> </li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|               | visuelle Störreize                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagenbedingte Lockwirkung der Moduloberflächen (z.B. Verwechselung der Module mit Wasserflächen)               <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Beeinträchtigungen von Vögeln nur im Einzelfall zu erwarten (z. B. bei schlechten Sichtverhältnissen), denn i.d.R. können Vögel polarisiertes Licht wahrnehmen. Die Polarisationsmuster von PVA und Gewässer unterscheiden sich allerdings.</li> </ul> </li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |



|                 |                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                 |                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Silhouetteneffekt: Die PVA erscheint als homogene Fläche, die sich auch aufgrund der Reflexion deutlich von der umgebenden Landschaft abhebt.<br/>→ Hier ist die PVA gut in die umgebende Landschaft eingebettet durch Nähe zum Wald und Feldgehölzen</li> </ul> |
| betriebsbedingt | stoffliche und akustische Emissionen | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sind bei den derzeitigen Standards von PV-Freiflächenanlagen nicht zu erwarten</li> </ul>                                                                                                              |
|                 | Wärmeabgabe                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Exposition der Photovoltaik-Module sowie deren Farbgebung kann es zu einer Erwärmung der Module kommen.</li> </ul>                                                                                                                                     |
|                 | Beschattung                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung des Artenspektrums</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                        |

### 3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten

In Ergänzung zu sonstigen Unterlagen für das Vorhaben werden in dieser Unterlage die speziellen Belange des Artenschutzes berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenhang der verschiedenen nationalen und internationalen Schutzkategorien ergeben. Es wird deshalb untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Arten), die EG VO 338/97 und alle „europäischen Vogelarten“ durch das Vorhaben berührt werden.

Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Der Untersuchungsraum ist dabei als der Raum definiert in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die Relevanzprüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Wirkraum (Reichweite der genannten Wirkfaktoren) des Vorhabens innerhalb (ja) oder außerhalb (nein) des Verbreitungsgebietes.
2. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (ja) oder nicht vorkommend (nein)
3. Wirkungsempfindlichkeit gegeben (ja) oder projektspezifisch gering (nein)

Für die Relevanzanalyse wurden neun örtliche Begehungen und eine Biotopkartierung am 27.07.2021 sowie eine Datenrecherche (Datenabfrage in der 31. KW) durchgeführt. Folgenden Quellen wurden genutzt:

- Umweltkartenportal: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Wölfe in Mecklenburg- Vorpommern: <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz- und Forschung:  
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL:  
[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)
- Artensteckbriefe:  
<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1032>

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in den nachfolgenden Tabellen.



Tabelle 2 Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-RL

| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name | Deutscher<br>Name | BArtSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentiell<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]       | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich       | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[= e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------|-------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Säugetiere                      |                   |                               |           |                                                                |                                                                                                       |                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Canis lupus</i>              | Wolf              | x                             | 0         | Potentiell<br>Vorkommen<br>möglich, Vorkommen bei<br>Wittstock | Keine Beeinträchtigung<br>zu erwarten, mögl.<br>Barrierewirkung bereits<br>durch Autobahn<br>gegeben. | Vorkommen bei<br>Wittstock (Stand: Juni<br>2021)                                                                                                                | <b>Nicht betroffen</b> , da das Projekt<br>im anthropogen vorbelasteten<br>Bereich entsteht. Die Autobahn<br>stellt bereits Barriere dar. Der<br>Wolf bevorzugt große, zusam-<br>menhängende Waldgebiete und<br>Offenlandflächen mit geringer<br>Zerschneidung und ohne<br>menschliche Einflüsse. |
| <i>Castor fiber</i>             | Biber             | x                             | 3         | Kein Vorkommen im<br>UR/VG.                                    | Keine Beeinträchtigung<br>zu erwarten, da kein<br>potentielles Vor-<br>kommen im UR/VG.               | Kein Vorkommen im<br>MTB, Konzentrationen<br>im Peeneinzugsgebiet,<br>Recknitzgebiet, mittlere<br>Warnow, Elbegebiet                                            | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>geeigneten Gewässer im VG. Der<br>Biber bevorzugt langsam<br>fließende oder stehende<br>Gewässer mit reichem<br>Uferbewuchs aus Weiden,<br>Pappeln, Erlen.                                                                                                   |
| <i>Lutra lutra</i>              | Fischotter        | x                             | 2         | Kein Vorkommen im<br>UR/VG                                     | Keine Beeinträchtigung<br>zu erwarten, da kein<br>potentielles Vor-<br>kommen im UR/VG                | Vorkommen in ganz<br>M-V; Totfunde über 7km<br>entfernt nördlich an der<br>A19                                                                                  | <b>Nicht betroffen</b> , da das<br>Plangebiet aufgrund der<br>Biotopausstattung keine<br>Habitatbedingungen für den<br>Fischotter bietet. Der Fischotter<br>bevorzugt Fließ- und<br>Stillgewässer mit reich<br>strukturierten Uferzonen mit<br>deckungsreicher Vegetation.                        |



| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name     | Deutscher<br>Name   | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                              | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich                   | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[= e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------|---------------------|-------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Muscardinus<br/>vellanarius</i>  | Haselmaus           | x                             | 0         | Kein potentielles<br>Vorkommen im VG<br>(Vorkommen auf Rügen<br>und in der nördlichen<br>Schalseeregion [Nov.<br>2008]) | Keine Beeinträchtigung                                                                                            | Kein Vorkommen im<br>MTB                                                                                                                                        | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Die<br>Haselmaus bevorzugt Laubwälder<br>oder Laub-Nadel-Mischwälder<br>mit gut entwickeltem Unterholz<br>und vorzugsweise mit Hasel.                                                                                                         |
| <i>Phocoena<br/>phocoena</i>        | Schweinswal         | x                             | 2         | Kein Vorkommen im<br>VG/UR (Vorkommen in<br>Nord- und Ostsee)                                                           | Keine Beeinträchtigung                                                                                            | Kein Vorkommen im UR,<br>kein Nachweis im VG                                                                                                                    | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>geeignetes Habitat. Der<br>Schweinswal kommt in Nord- und<br>Ostsee vor                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Fledermäuse</b>                  |                     |                               |           |                                                                                                                         |                                                                                                                   |                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <i>Barbastella<br/>barbastellus</i> | Mopsfleder-<br>maus | x                             | 1         | Ja, VG liegt im Range der<br>Art.                                                                                       | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis im VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Die Mops-<br>fledermaus bevorzugt naturnahe<br>produktive, reich gegliederte<br>Wälder mit hohem Anteil an<br>Laubwaldarten und vollständigem<br>Kronenschluss. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten. |
| <i>Eptesicus<br/>nilssonii</i>      | Nordfleder-<br>maus | x                             | 0         | Nein (Nachweis von<br>wandernden oder<br>überwinternden Tieren<br>in MV zuletzt 1999,<br>Range zw. HRO und<br>RDG)      | Keine Beeinträchtigung                                                                                            | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , kein potentielles<br>Vorkommen im VG                                                                                                                                                                                                                                                 |





| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name | Deutscher<br>Name          | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                                                   | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich                   | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich]= e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                   |
|---------------------------------|----------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Eptesicus<br/>serotinus</i>  | Breitflügel-<br>fledermaus | x                             | 3         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: Vorkommen in<br>Dörfern und Städten,<br>größtflächig in M-V                                               | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis im VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten.                            |
| <i>Myotis<br/>brandtii</i>      | Große Bart-<br>fledermaus  | x                             | 2         | Potentielles Vorkommen<br>möglich. Bevorzugt<br>Waldlebensräume in<br>räumlicher Nähe zu<br>Gewässern.                                       | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis im VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten.                            |
| <i>Myotis<br/>dasycneme</i>     | Teich-<br>fledermaus       | x                             | 1         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: Vorkommen in<br>Dörfern und Städten                                                                       | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten.                            |
| <i>Myotis<br/>daubentonii</i>   | Wasserfleder-<br>maus      | x                             | 4         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: VG im Range<br>der Art. Tagesquartiere<br>in alten Bäumen;<br>Jagdrevier über größeren<br>Stillgewässern. | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten.                            |
| <i>Myotis<br/>myotis</i>        | Großes<br>Mausohr          | x                             | 2         | Potentielles Vorkommen<br>nur als Jagdrevier.                                                                                                | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Quartiere entfernt werden. Das<br>Große Mausohr bevorzugt alte<br>historische Gebäude. Jagdgebiet<br>kann weiterhin genutzt werden. |



| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name  | Deutscher<br>Name          | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                      | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich                   | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich]= e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                        |
|----------------------------------|----------------------------|-------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Myotis<br/>mystacinus</i>     | Kleine Bart-<br>fledermaus | x                             | 1         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: Quartiere<br>sowohl in Bäumen &<br>Baumhöhlen als auch in<br>Gebäudespalten. | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten. |
| <i>Myotis<br/>nattereri</i>      | Fransenfleder-<br>maus     | x                             | 3         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: VG im Range<br>der Art. Art ist aber eine<br>typ. Waldfledermaus.            | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten. |
| <i>Nyctalus<br/>leisleri</i>     | Kleiner<br>Abendsegler     | x                             | 1         | Kein potentielles<br>Vorkommen: VG außer-<br>halb der Range der Art                                             | Keine Beeinträchtigung.                                                                                           | Kein Vorkommen im VG,<br>kein Vorkommen im<br>MTB.                                                                                                              | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>Vorkommen in MTB.                                                                                         |
| <i>Nyctalus<br/>nactula</i>      | Abendsegler                | x                             | 3         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: VG im Range<br>der Art., Art ist aber eine<br>typ. Waldfledermaus.           | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten. |
| <i>Pipistrellus<br/>nathusii</i> | Rauhhaut-<br>fledermaus    | x                             | 4         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: VG im Range<br>der Art. Art ist aber eine<br>typ. Waldfledermaus.            | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten. |





| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name      | Deutscher<br>Name       | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                   | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich                   | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich]= e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                        |
|--------------------------------------|-------------------------|-------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Pipistrellus<br/>pipistrellus</i> | Zwergfleder-<br>maus    | x                             | 4         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: VG im Range<br>der Art. Art kommt in<br>nahezu allen<br>Lebensräumen vor. | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten. |
| <i>Pipistrellus<br/>pygmaeus</i>     | Mückenfleder-<br>maus   | x                             | -         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: VG im Range<br>der Art. Art nutzt<br>allerdings Quartiere in<br>Gebäuden. | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten. |
| <i>Plecotus<br/>auritus</i>          | Braunes<br>Langohr      | x                             | 4         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: VG im Range<br>der Art. Art ist aber eine<br>typ. Waldfledermaus.         | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten. |
| <i>Plecotus<br/>austriacus</i>       | Graues<br>Langohr       | x                             | -         | Kein potentielles<br>Vorkommen. VG außer-<br>halb der Range (Region<br>Dömitz)                               | Keine Beeinträchtigung                                                                                            | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>Vorkommen.                                                                                                |
| <i>Vespertilio<br/>murinus</i>       | Zweifarb-<br>fledermaus | x                             | 1         | Potentielles Vorkommen<br>möglich: VG im Range<br>der Art. Art nutzt<br>allerdings Quartiere in<br>Gebäuden. | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Kein Nachweis in VG [e]                                                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da potentielle<br>Fledermaushabitate vom Eingriff<br>unberührt bleiben. Potentielle<br>Jagdgebiete bleiben erhalten. |



| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name | Deutscher<br>Name                    | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                                         | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich                   | Vorkommen im UR,<br>erfolgt Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich=e]         | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Reptilien                       |                                      |                               |           |                                                                                                                                    |                                                                                                                   |                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <i>Coronella<br/>austriaca</i>  | Schlingnatter                        | x                             | 1         | Nein (UR außerhalb der<br>Range [nur im<br>küstennahen Raum] in<br>wärmebegünstigten,<br>offenen bis halboffenen<br>Lebensräumen ) | Keine Beeinträchtigung.                                                                                           | Kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 -> Kartenportal<br>Umwelt).                                                                                 | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt und VG<br>weit außerhalb der Range liegt.<br>Die Schlingnatter bevorzugt<br>Heidegebiete, Kiefernheiden,<br>Sandmagerrasen und vege-<br>tationsreiche Sanddünen,<br>trockene Randbereiche von<br>Mooren, besonnte Waldränder<br>sowie Bahn- und Teichdämme. |
| <i>Lacerta<br/>agilis</i>       | Zauneidechse                         | x                             | 2         | Potentielles Vorkommen<br>im UR, VG                                                                                                | Die projektspezifischen<br>Wirkfaktoren sind nicht<br>geeignet erhebliche<br>Beeinträchtigungen<br>hervorzurufen. | Vorkommen in ganz MV,<br>kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 -> Kartenportal<br>Umwelt). Keine<br>Sichtbeobachtungen<br>während der Kartierung. | <b>Kein Nachweis</b> im<br>Untersuchungsgebiet. Der<br>Waldrand im Norden von<br>Teilgelungsbereich 1 bietet<br>teilweise Habitatsteignung.<br>→ Zur Erläuterung Betrachtung<br>im <b>Steckbrief Zauneidechsen</b>                                                                                                         |
| <i>Emys<br/>orbicularis</i>     | Europäische<br>Sumpfschild-<br>kröte | x                             | 1         | Kein Vorkommen im VG/<br>UR                                                                                                        | Keine Beeinträchtigung                                                                                            | Vorkommen<br>ausschließlich an der<br>südlichen Landesgrenze.                                                                                                       | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Die<br>Sumpfschildkröte ist eine<br>aquatische Art.                                                                                                                                                                                                        |





| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name | Deutscher<br>Name | BartSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                                                                                                                                   | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgt Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[= e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------|-------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Amphibien</b>                |                   |                               |           |                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                 |                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <i>Bombina<br/>bombina</i>      | Rotbauchunke      | x                             | 2         | Kein Vorkommen im<br>UR/VG                                                                                                                                                                                                   | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 im Kartenportal<br>Umwelt).                                                                           | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Die<br>Rotbauchunke bevorzugt<br>stehende, sich schnell<br>erwärmende Gewässer mit<br>dichtem sub- und emersen<br>Makrophytenbestand. Aufgrund<br>der Biotopausstattung auch kein<br>potentieller Wanderkorridor.                |
| <i>Bufo<br/>calamita</i>        | Kreuzkröte        | x                             | 2         | Kein potentielles<br>Vorkommen im VG/UR,<br>(Vorkommen in Küsten-<br>überflutungsgebieten<br>sowie an offenen, vege-<br>tationsarmen, sekundäre<br>Pionierstandorte [Sand-,<br>Kies- und Lehmgruben])<br>mit Kleingewässern) | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Vorkommen in ganz MV,<br>kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 im Kartenportal<br>Umwelt).                                                  | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Die<br>Kreuzkröte ist eine Pionierart, die<br>offene bis halboffene<br>Pionierstandorte mit flachen,<br>schnell erwärmten, häufig nur<br>temporär wasserführenden und<br>damit prädatorenarme Wasser-<br>ansammlungen bevorzugt. |
| <i>Bufo viridis</i>             | Wechselkröte      | x                             | 2         | Kein potentielles<br>Vorkommen im VG/UR,<br>(Schwerpunkt-<br>vorkommen im<br>Küstenraum und im<br>kontinental geprägten<br>Südosten des Landes)                                                                              | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Vorkommen in ganz MV,<br>kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 im Kartenportal<br>Umwelt).                                                  | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Als<br>kontinentale Steppenart ist die<br>Wechselkröte an extreme<br>Standortbedingungen sehr gut<br>angepasst und bevorzugt offene,<br>trockenwarme Offenlandhabitate<br>mit grabfähigen Böden.                                 |

| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name | Deutscher<br>Name   | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                          | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[=e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------|---------------------|-------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Hyla arborea</i>             | Laubfrosch          | x                             | 3         | Potentielles Vorkommen<br>im VG/UR<br>(flächendeckend in ganz<br>MV außer in der Griesen<br>Gegend) | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Vorkommen in ganz MV,<br>kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 im Kartenportal<br>Umwelt).                                                   | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Der<br>Laubfrosch bevorzugt<br>wärmebegünstigte, reich<br>strukturierte Biotope wie die<br>Uferzonen von Stillgewässern<br>und angrenzende Stauden- und<br>Gebüschgruppen, Waldränder<br>oder Feldhecken.                     |
| <i>Pelobates<br/>fuscus</i>     | Knoblauch-<br>kröte | x                             | 3         | Potentielles Vorkommen<br>im VG/UR (zerstreutes<br>Vorkommen in allen<br>Landschaftszonen MVs)      | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Vorkommen in ganz MV,<br>kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 im Kartenportal<br>Umwelt).                                                   | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Die<br>Knoblauchkröte ist eine<br>Pionierart und bevorzugt Dünen<br>und Deiche im Küstengebiet<br>sowie vor allem offene<br>Lebensräume der „Kultursteppe“<br>mit lockeren Böden, in die sie sich<br>leicht eingraben können. |
| <i>Rana arvalis</i>             | Moorfrosch          | x                             | 3         | Potentielles Vorkommen<br>im VG/UR (nahezu<br>flächendeckende<br>Verbreitung)                       | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Vorkommen in ganz MV,<br>kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 im Kartenportal<br>Umwelt).                                                   | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Der<br>Moorfrosch bevorzugt Gebiete<br>mit hohen Grundwasserständen<br>wie Nasswiesen, Zwischen-,<br>Nieder- und Flachmoore sowie<br>Erlen- und Birkenbrüche.                                                                 |



| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name | Deutscher<br>Name       | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                                                       | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgt Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[= e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------|-------------------------|-------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Rana<br/>dalmatina</i>       | Springfrosch            | x                             | 1         | Kein Vorkommen<br>(Vorkommen in der<br>Vorpommerschen<br>Boddenlandschaft, auf<br>Rügen & vereinzelt in<br>der Mecklenburgischen<br>Seenplatte). | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 im Kartenportal<br>Umwelt).                                                                           | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Der<br>Springfrosch besiedelt<br>Laichgewässer in Braundünen<br>eingebetteten ehemaligen<br>Strandseen und dystrophen<br>Moorgewässern im<br>Küstenbereich, Waldweiher<br>sowie kleine Teiche.                                                                                                                               |
| <i>Rana<br/>lessanae</i>        | Kleiner<br>Wasserfrosch | x                             | 2         | Kein Vorkommen<br>(Vorkommen nur im<br>Südosten von MV)                                                                                          | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 im Kartenportal<br>Umwelt).                                                                           | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Der<br>kleine Wasserfrosch ist in und an<br>moorigen und sumpfigen Wiesen-<br>und Waldweihern anzutreffen,<br>die es im Untersuchungsgebiet<br>nicht gibt.                                                                                                                                                                   |
| <i>Triturus<br/>cristatus</i>   | Kammolch                | x                             | 2         | Kein Vorkommen<br>(Verbreitungsmuster<br>deckt sich mit dem<br>Vorkommen echter<br>Sölle)                                                        | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Vorkommen in ganz MV,<br>kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017 im Kartenportal<br>Umwelt).                                                  | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt.<br>Natürliche Kleingewässer (Sölle,<br>Weiher, z. T. auch temporäre<br>Gewässer) und Kleinseen, aber<br>auch Teiche und Abgrabungs-<br>gewässer (Kies-, Sand- und<br>Mergelgruben) werden<br>bevorzugt. Wichtig sind gute<br>Besonnung und gut entwickelte<br>submerse Vegetation, sowie<br>reichlich Versteckmöglichkeiten. |

| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name                         | Deutscher<br>Name         | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                     | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[=e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fische                                                  |                           |                               |           |                                                                                                                |                                                                                                 |                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Acipenser<br/>sturio</i>                             | Baltischer Stör           | x                             | 0         | nein                                                                                                           | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Vorkommen im<br>MTB, kein Nachweis im<br>VG                                                                                                               | <b>Nicht betroffen</b> , da es sich um<br>eine wandernde Art der Meeres-<br>und Küstengewässer sowie<br>größerer Flüsse handelt.                                                                                                                                                                  |
| Insekten                                                |                           |                               |           |                                                                                                                |                                                                                                 |                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Aeshna<br/>viridis</i>                               | Grüne<br>Mosaikjungfer    | x                             | 2         | Kein Vorkommen<br>(Bindung der Eiablage an<br>Krebsschere <i>Stratiotes<br/>aloides</i> )                      | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                            | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>geeignetes Habitat vorhanden ist.<br>Das Vorkommen ist eng an die<br>Eiablagepflanze <i>Stratiotes aloides</i><br>gebunden, die hier nicht<br>vorkommt.                                                                                                       |
| <i>Gomphus<br/>flavipes<br/>(Stylurus<br/>flavipes)</i> | Asiatische<br>Keiljungfer | x                             | -         | Kein potentielles<br>Vorkommen im VG:<br>außerhalb der Range der<br>Art (wenige Vorkommen<br>entlang der Elbe) | Keine Beeinträchtigung                                                                          | kein Nachweis im VG                                                                                                                                            | <b>Nicht betroffen</b> , da nur wenige<br>Vorkommen im Bereich der Elbe<br>nachgewiesen und keine<br>geeigneten Habitate vorhanden.<br>Zudem kommen sie<br>ausschließlich in Fließgewässern<br>vor und bevorzugen Bereiche mit<br>geringer Fließgeschwindigkeit<br>und sehr feinem Bodenmaterial. |



| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name    | Deutscher<br>Name        | BArtSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]      | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[= e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Leucorrhinia<br/>albifrons</i>  | Östliche<br>Moosjungfer  | x                             | 1         | Kein Vorkommen:<br>VG/UR außerhalb der<br>Range der Art         | Keine Beeinträchtigung                                                                          | kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Die östl.<br>Moosjungfer präferiert saure<br>Moorkolke und Restseen mit<br>Schwingrieden aus Torfmoosen<br>und Kleinseggen.                                                                                                                 |
| <i>Leucorrhinia<br/>caudalis</i>   | Zierliche<br>Moosjungfer | x                             | 0         | Kein<br>potentielles<br>Vorkommen, da keine<br>Habitatsteignung | Keine Beeinträchtigung                                                                          | kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Die<br>Zierliche Moosjungfer besiedelt<br>vorzugsweise die echten Seen<br>(30m <sup>2</sup> bis 200ha), die über-<br>wiegend in der mecklenburg-<br>ischen Seenplatte vorkommen<br>und sonst nur vereinzelt über das<br>Land verteilt sind. |
| <i>Leucorrhinia<br/>pectoralis</i> | Große<br>Moosjungfer     | x                             | 2         | Potentielles Vorkommen<br>im VG                                 | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>Habitatsteignung vorliegt. Die<br>Große Moosjungfer bevorzugt<br>eine mit submersen Strukturen<br>durchsetzte Wasseroberfläche<br>(z.B. Wasserschlau-<br>chen), die an lockere<br>Riedvegetation gebunden ist.                                                         |

| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name   | Deutscher<br>Name                                 | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                                             | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[=e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                     |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Sympecma<br/>paedisca</i>      | Sibirische<br>Winterlibelle                       | x                             | 1         | Nein (aktuell 10<br>bekannte Vorkommen in<br>Vorpommern)                                                                               | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                            | <b>Nicht betroffen</b> , da die Sibirische<br>Winterlibelle flache, besonnte<br>Teiche, Weiher; Torfstiche und<br>Seen bevorzugt. Es werden aber<br>auch Nieder- und Übergangs-<br>moorgewässer besiedelt, die hier<br>nicht gegeben sind. |
| <i>Cerambyx<br/>cerdo</i>         | Großer<br>Eichenbock                              | x                             | 1         | Kein Vorkommen: VG<br>außerhalb der Range<br>(Isolierte Vorkommen im<br>südwestlichen<br>Mecklenburg und bei<br>Schönhausen)           | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                            | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>geeigneten Habitate vorhanden<br>sind. Der Große Eichenbock<br>bevorzugt ursprünglichen Laub-<br>und Laubmischwälder. Er ist<br>vorzugsweise an Eichen als<br>Entwicklungshabitat gebunden.            |
| <i>Dytiscus<br/>latissimus</i>    | Breitrand                                         | x                             | -         | Kein Vorkommen: VG<br>außerhalb der Range<br>(Isoliertes Vorkommen<br>im Süden MVs)                                                    | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                            | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>geeigneten Habitate vorliegen.<br>Der Breitrand besiedelt<br>ausschließlich größere (> 1 ha)<br>und permanent wasserführende<br>Stillgewässer im Binnenland.                                          |
| <i>Graphoderus<br/>bilineatus</i> | Schmal-<br>bindiger<br>Breitflügel-<br>Tauchkäfer | x                             | -         | Kein Vorkommen: VG<br>außerhalb der Range<br>(wenigen aktuellen<br>Fundorte in M-V<br>konzentrieren sich auf<br>den südöstlichen Teil) | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                            | <b>Nicht betroffen</b> , da nur größere<br>und permanent wasserführende<br>Stillgewässer bevorzugt werden.<br>Im Vorhabensgebiet sind keine<br>geeigneten Habitate vorhanden.                                                              |



| Wissenschaftlicher Name           | Deutscher Name                       | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                                          | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[= e]] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Osmoderma<br/>eremita</i>      | Eremit,<br>Juchtenkäfer              | x                             | 4         | VG an der Arealgrenze                                                                                                               | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG<br>(Rasterkartierung 1990 –<br>2017)                                                                                                         | <b>Nicht betroffen</b> , da der Eremit<br>ausschließlich in mit Mulm<br>(Holzerde) gefüllten großen<br>Höhlen alter, anbrüchiger, aber<br>stehender und zumeist noch<br>lebender Laubbäume lebt.<br>Potentielle Habitate auf der<br>Vorhabensfläche sind nicht vom<br>Eingriff betroffen. |
| <i>Lycaena<br/>dispar</i>         | Großer<br>Feuerfalter                | x                             | 2         | Außerhalb der Range,<br>aber an der Grenze<br>(Verbreitungsschwer-<br>punkt in Flusstalmooren<br>und Seeterrassen Vor-<br>pommerns) | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                              | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>geeignetes Habitat vorhanden ist.<br>Vorkommen an die Fraßpflanze<br><i>Rumex hydropathum</i><br>gebunden.                                                                                                                                            |
| <i>Lycaena helle</i>              | Blau-<br>schillernder<br>Feuerfalter | x                             | 0         | Kein Vorkommen: VG<br>außerhalb der Range<br>(Isoliertes Vorkommen<br>im Ueckertal)                                                 | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                              | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>geeigneten Habitate vorliegen. Es<br>werden Feuchtwiesen in großen<br>Flusstalmooren und Moorwiesen<br>mit Wiesenknöterich bevorzugt.                                                                                                                |
| <i>Proserpinus<br/>proserpina</i> | Nachtkerzen-<br>schwärmer            | x                             | 4         | VG außerhalb der Range<br>(Vorkommen im Süden,<br>Nordosten und Westen<br>von MV)                                                   | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                              | <b>Nicht betroffen</b> , da keine<br>geeigneten Habitate vorliegen.<br>Ufer von Gräben und<br>Fließgewässern sowie Wald-,<br>Straßen- und Wegränder mit<br>Weidenröschen-Beständen<br>werden bevorzugt besiedelt.                                                                         |

| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name | Deutscher<br>Name                | BARTSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                                                 | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich=e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                            |
|---------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Weichtiere</b>               |                                  |                               |           |                                                                                                                            |                                                                                                 |                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Anisus<br/>vorticulus</i>    | Zierliche<br>Teller-<br>schnecke | x                             | 1         | VG außerhalb der Range<br>(11 bekannte<br>Lebendvorkommen z.B.<br>auf Rügen, im Peenetal,<br>Drewitzer See, Kummer<br>See) | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                           | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>geeignetes Habitat im VG. Die<br>Zierliche Tellerschnecke besiedelt<br>klare, sauerstoffreiche Gewässer<br>und Gräben mit üppiger<br>Wasservegetation.                                        |
| <i>Unio crassus</i>             | Gemeine<br>Flussmuschel          | x                             | 1         | VG außerhalb der Range<br>(Vorkommen im Osten<br>MV und in der Barthe)                                                     | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                           | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>geeignetes Habitat im VG. Die<br>Bachmuschel besiedelt klare,<br>sauerstoffreiche Flüsse, Ströme &<br>Bäche über kiesig-sandigem<br>Grund                                                     |
| <b>Gefäßpflanzen</b>            |                                  |                               |           |                                                                                                                            |                                                                                                 |                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Angelica<br/>palustris</i>   | Sumpf-<br>Engelwurz              | x                             | 1         | VG außerhalb der Range<br>(isoliertes Vorkommen<br>an der Ostgrenze)                                                       | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                           | <b>Nicht betroffen</b> , da nur noch ein<br>Vorkommen im südöstlichen<br>Vorprogramm. Außerdem ist kein<br>geeignetes Habitat vorhanden.<br>Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt<br>anmoorige Standorte und<br>humusreiche Mineralböden. |



| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name  | Deutscher<br>Name                         | BArtSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]                                      | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/nein/erforderlich[= e] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [ggf. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Apium repens</i>              | Kriechender<br>Scheiberich, -<br>Sellerie | x                             | 2         | VG außerhalb der Range                                                                          | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>geeignetes Habitat vorhanden ist.<br>Die Art benötigt offene, feuchte,<br>im Winter zeitweise über-<br>schwemmte, höchstens mäßig<br>nährstoff- und basenreiche<br>Standorte.                                                                                      |
| <i>Cypripedium<br/>calceolus</i> | Frauenschuh                               | x                             | R         | VG außerhalb der Range<br>(isoliertes Vorkommen<br>im NP Jasmund auf<br>Rügen)                  | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>geeignetes Habitat vorhanden ist.<br>Vorkommen nur noch in den<br>Hangwäldern der Steilküste im<br>Nationalpark Jasmund. Der<br>Frauenschuh bevorzugt mäßig<br>feuchte bis frische (nicht<br>staufeuchte), basenreiche,<br>kalkhaltige Lehm- und Kreide-<br>böden. |
| <i>Jurinea<br/>cyanooides</i>    | Sand-<br>Silberscharte                    | x                             | 1         | VG außerhalb der Range<br>(isoliertes Vorkommen<br>an der südwestlichen<br>Grenze Mecklenburgs) | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> . Einziges<br>Vorkommen im NSG<br>„Binnendünen bei Klein<br>Schmölen“. Als eine Pionierart<br>benötigt sie offene Sand-<br>trockenrasen mit stark lückiger<br>Vegetation. Der Sandmagerrasen<br>im VG ist dicht geschlossen, kaum<br>offene Bereiche.                           |

| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name | Deutscher<br>Name                            | BArtSc<br>hV Anl.<br>1, Sp. 3 | RL<br>M-V | Potentielles<br>Vorkommen im<br>UR/Vorhabensgebiet<br>[po]           | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen/<br>Beeinträchtigung durch<br>Vorhaben möglich | Vorkommen im UR,<br>erfolgter Nachweis im<br>Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch<br>Bestandserfassung<br>nachgewiesen:<br>Ja/kein/erforderlich[=e]] | Prüfung der Verbotstatbestände<br>notwendig [vgl. Kurzbegründung für<br>Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der<br>Art]                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Liparis<br/>loeselii</i>     | Sumpf-<br>Glanzkraut,<br>Torf-<br>Glanzkraut | x                             | 2         | VG außerhalb der Range<br>(isoliertes Vorkommen<br>im Südwesten MVs) | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , da kein<br>geeignetes Habitat im VG. Die Art<br>besiedelt in ganzjährig nassen<br>mesotroph-kalkreichen<br>Niedermoores bevorzugt offene<br>bis halboffene Bereiche, mit<br>niedriger bis mittlerer<br>Vegetation.                                                                   |
| <i>Luronium<br/>natans</i>      | Schwimmen-<br>des<br>Froschkraut             | x                             | 1         | VG außerhalb der Range<br>(drei Vorkommen im<br>Südwesten MVs)       | Keine Beeinträchtigung                                                                          | Kein Nachweis im VG                                                                                                                                             | <b>Nicht betroffen</b> , da nur noch drei<br>Vorkommen im Südwesten MVs.<br>Außerdem ist kein geeignetes<br>Habitat vorhanden. Das<br>Froschkraut besiedelt flache,<br>meso- bis oligotrophe<br>Stillgewässer (Seeufer,<br>Heideweiher, Teiche, Tümpel,<br>Altwasser, Fischteiche) sowie<br>Bäche und Gräben. |



**Tabelle 3 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach VSchRL**

| Brutgilde     | allgemeine Informationen zu den Fortpflanzungsstätten                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Relevante Betroffenheit durch das Vorhaben (Ja/Nein)                            |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Baumbrüter    | Nester auf oder in Bäumen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Nachweis im UR. Bäume bleiben jedoch unberührt.                                 |
| Bodenbrüter   | Nester in Wiesen, Feldern, Dünen, Röhrichen; in Gehölzstrukturen wie Hecken, Windwurfflächen, Gärten, Unterholz; zwischen Steinhäufen, in Kühlen oder Mulden; auf Kiesbänken; Nester sind in der Regel getrennt oder durch Vegetation geschützt/versteckt                                                                                                           | Ja. Nachweis im VG.                                                             |
| Buschbrüter   | In Hecken, Sträuchern oder im Unterholz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nachweis im UR. Büsche bleiben jedoch unberührt.                                |
| Gebäudebrüter | An Hauswänden, in Dachstühlen, in Türmen z.B. von Kirchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Nein, nicht betroffen. Keine Gebäude auf der Vorhabensfläche.                   |
| Koloniebrüter | Durch hohe Individuenzahl meist recht auffällig; Kolonien in Baumgruppen (z.B. Eichen), auf Gehölzinseln großer Ströme, an Seen im Binnenland, an Küsten, auf Sandsteinfelsen, auf Felssimsen, an Gebäuden; Nester klar sichtbar, Schutz durch Gemeinschaft                                                                                                         | Nein, nicht betroffen. Keine Kolonien im Vorhabensbereich.                      |
| Nischenbrüter | Nischen in Bäumen, Gebäuden, Böschungen, Felswänden, Geröllhalden                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Nicht betroffen, kein Nachweis und keine Bäume und Gebäude betroffen.           |
| Höhlenbrüter  | Höhlungen in Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern, Erdhöhlen; einige Arten bauen ihre Höhlen auch selbst                                                                                                                                                                                                                                                               | Nachweis im UR. Bäume bleiben jedoch unberührt.                                 |
| Horstbrüter   | Horste im Schilf, Getreide oder Gras; Horste auf Felsvorsprüngen oder Felsbändern; Horste auf alten Bäumen (z.B. Kiefern, Buchen, Eichen) mit geeigneter Kronenbildung; einige Arten legen mehrere Horste an und wechseln die Brutplätze; Greifvögel bauen Horste gern im Jagdrevier oder in der Nähe; Horste in Siedlungen, auf Schornsteinen, Dächern oder Türmen | Nein, nicht betroffen. Keine Horste im Vorhabensbereich.                        |
| Schilfbrüter  | unterschiedliche Arten nutzen diverse Schilfformen z.B. Schilfröhrichte, kleine Schilfbestände an Bächen und Gräben, trockener Landschilfröhricht                                                                                                                                                                                                                   | Nein, nicht betroffen. Keine Habitate für Schilfbrüter auf der Vorhabensfläche. |



## 4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände

### 4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Reptilien

Reptilien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Zum einen liegt der Untersuchungsraum außerhalb der Range der Schlingnatter (Vorkommen im küstennahen Raum und in den Sanddünengebieten der Ueckermünder Heide vor (Günther 1996; Schiemenz & Günther 1994), zum anderen weist der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen keine Habitategnung sowohl für Schlingnatter als auch für die Zauneidechse auf. Es gibt weder grabbares Sediment, das Voraussetzung für die Eiablage ist, noch lückige Vegetation als Jagdhabitat. Das Vorkommen der Zauneidechse ist hier somit sehr unwahrscheinlich, dennoch wurde bei die Begehungen im Zuge der Brutvogelkartierung auch auf Reptilien geachtet.

Grundlage der Methodenauswahl ist das zu erwartende Arteninventar (Dürigen 1897; Günther 1996; Hachtel 2009) und gemäß der vorrangig zu erfassenden Art die autökologischen Kenntnisse zu dieser Art. Die gemeinsame Grundlage an allen Erfassungstagen war die klassische Reptiliensuche mittels Sichtbeobachtungen in Form von Kontrolle natürlich vorhandener Verstecke und das Beobachten der Eidechsen bei der potenziellen Jagd auf entsprechenden Flächen. Die Suche nach Reptilien erfolgte generell nicht wahllos, sondern mit Blick auf die vorhandenen Strukturen an für Zauneidechsen geeigneten Plätzen. Bei der Erfassung sind jahres- und tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten zu berücksichtigen. Günstig ist die Suche im Frühjahr, wenn die Tiere noch nicht ganz so mobil sind wie im Hochsommer. Im Frühjahr lassen sich die prächtigen Männchen der Zauneidechse relativ gut aufspüren. Wenn diese Kontrollen nicht erfolgreich sind, kann die Suche von Jungeidechsen am Ende des Sommers (Ende August-Anfang September) Erfolge erzielen. Meist sind die jungen Individuen nicht so rasch verschwunden und lassen sich bestimmen. Bei der Erfassung durch Sichtbeobachtungen konnten hier nur Waldeidechsen am südlichen Rand des Waldes (nördlich der Teilfläche 1) beobachtet werden. Zauneidechsen konnten nicht nachgewiesen werden.

Da sich die Habitatvoraussetzungen für die Zauneidechsen mit dem Bau der Photovoltaikanlage verbessern, ist ein Einwandern der Zauneidechse in Zukunft möglich. Denn nach der Errichtung der PVA wird sich die Vegetation mit wechselnder Höhengestaltung und Zusammensetzung durch den Wechsel aus Licht- und Schattenbereichen einstellen. Die dadurch kleiner gegliederte Fläche mit verschiedenen Standortverhältnissen führt zu einer von Reptilien benötigten vielfältigen Struktur der Fläche. Aufgrund von wechselnden Witterungsbedingungen gerade im mitteleuropäischen Raum sind die Strukturvielfalt für den Lebensraum dieser Eidechse entscheidend und nicht allein die Höhe sowie der Deckungsgrad der Krautschicht (vgl. Blanke 2010). Durch den Bau der PVA kommt es also nicht zu einer Beeinträchtigung von potentiellen zukünftigen Zauneidechsenpopulation. Es folgt dennoch eine Betrachtung für Zauneidechsen im Steckbriefformat, wobei diese Analyse gleichzeitig der Blindschleiche zugutekommt.



**Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Code: 1261****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- |                                                                                |                                                    |                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art                                     | Rote Liste-Status mit Angabe                       | Regionaler Erhaltungszustand M-V                              |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art                          | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3   | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart                                  | <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 2 | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend          |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art<br>nach § 7 BNatSchG |                                                    | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht              |

**2. Charakterisierung****2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

In Mitteleuropa werden heute Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen sowie Parklandschaften, Friedhöfe und Gärten besiedelt (Alfermann & Nicolay 2005; Günther 1996 Schiemenz & Günther 1994).

Die Paarungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, seltener bereits Ende Mai oder noch bis Ende Juli. Die Eiablage erfolgt in etwa 4–10 cm tiefe selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steine, Bretter oder an sonnenexponierten Böschungen (Schiemenz & Günther 1994). Die Gelege weisen bei älteren Weibchen zwischen 9 und 14 Eier auf (Günther 1996). Die Jungtiere schlüpfen nach etwa 53–73 Tagen (House, 1980, Nöllert & Nöllert 1992). Beim Schlupf haben die Jungtiere eine Kopf-Rumpf-Länge von 20 bis 30 mm. Gegen Ende ihres zweiten Sommers können die Jungtiere bereits die Größe geschlechtsreifer Tiere erreichen Nöllert & Nöllert 1992. Der Eintritt der Geschlechtsreife erfolgt bei den meisten Tieren vermutlich im 3. oder 4. Kalenderjahr (Günther 1996).

In Mitteleuropa verlassen die Tiere meist ab Ende März/Anfang April ihre Winterquartiere. Einzelne Tiere treten bei günstiger Witterung aber auch schon ab Ende Februar auf. Nach beendeter Herbsthäutung ziehen sich die Adulten schon ab Anfang September, vorwiegend aber Ende September oder Anfang Oktober in ihre Winterverstecke zurück. Dagegen bleibt ein Großteil der Schlüpflinge noch bis Mitte Oktober aktiv. Im November werden Zauneidechsen nur ausnahmsweise beobachtet (Günther 1996). Die maximale Lebenserwartung in der Natur ist nicht genau bekannt, sie dürfte etwa bei 12–14 Jahren liegen.

Für die fast ausschließlich karnivore Ernährung werden vorwiegend Arthropoden, vor allem Fliegen (*Brachycera*), Geradflügler (*Orthoptera*), Hautflügler (*Hymenoptera*), Käfer (*Coleoptera*), Mücken (*Nematocera*), Ohrwürmer (*Dermaptera*), Schmetterlinge (*Lepidoptera*) und Wanzen (*Heteroptera*) sowie Spinnentiere (*Arachnida*) und Asseln (*Isopoda*) (Möller 1997) erbeutet.

Als Prädatoren von *L. agilis* gelten allgemein alle Karnivoren mittelgroßen Säugetiere, zahlreiche Vogelarten sowie Ringel- und Schlingnatter (*Natrix natrix*, *Coronella austriaca*). Selten wurde Kannibalismus beobachtet (Bischoff 1984; Günther 1996).

**2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern**Deutschland:

Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet und erreicht eine Rasterfrequenz von ca. 60 % bezogen auf die TK 25 Deutschlands (Günther 1996).

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Bestände der Zauneidechse sind zumindest im Norden Deutschlands zwar flächendeckend, meist aber gering und liegen oft bei weniger als 20 adulten Tieren pro Fläche. Die Mindestflächengröße für Populationen wird mit 3–4 Hektar angegeben (Sachteleben et al. 2009).

Während im östlichen Landesteil die Unterart (*L. a. argus*) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (*L. a. agilis*). Die Ausdehnung der Intergradationszone beider Formen ist aktuell nicht untersucht.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Es konnten keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Ein potentiell Einwandern in Zukunft ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.



**Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Code: 1261****2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands**Erhaltungszustand ☐ A ☐ B ☐ C**3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Es konnte kein Nachweis des Vorhandenseins von Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet erbracht werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ neinDer Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☐ ja ☒ nein

Auf der Vorhabensfläche ist kein geeignetes Habitat (z.B. grabbares Sediment) für die Zauneidechsen vorhanden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ neinSind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ neinDer Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein**3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Es konnte kein Nachweis des Vorhandenseins von Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet erbracht werden.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ neinVermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ neinDer Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein**3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



#### 4.1.2 Amphibien

Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs liegen mehrere Gräben (II. Ordnung), die permanent wasserführend sind. Die Gräben sind vom Vorhaben jedoch nicht berührt und werden nicht beeinträchtigt. Bei der Untersuchung zum Vorkommen von Amphibien wurden keine Arten aus der FFH-Richtlinie nachgewiesen. In den Gräben konnten nur Teichfrösche aus dem Grünfroschkomplex erfasst werden.

Der **Teichfrosch** (*Rana kl exculenta*) aus dem Grünfroschkomplex ist eine Anhang V-Art der FFH-RL und in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet (RL Kategorie 3). Der Teichfrosch ist ein Hybrid aus dem Seefrosch und dem Kleinen Wasserfrosch, wodurch eine Identifizierung häufig schwierig ist. Generell ist anzumerken, dass sämtliche Wasserfroscharten miteinander kreuzbar sind und fertile Nachkommen hervorbringen können, was eine Artabgrenzung immer schwierig gestaltet. Der Teichfrosch aus dem Grünfroschkomplex konnte auch an beiden Gräben im südlichen Teilgeltungsbereich 2 durch Sichtbeobachtungen und Verhör nachgewiesen werden.

#### 4.1.3 Libellen

In den Gräben des südlichen Geltungsbereiches konnte die **gebänderte Prachtlibelle** (*Calopteryx splendens*) nachgewiesen werden. Diese lebt in langsam und schneller fließenden Gewässern, die mäßig besonnt sein müssen und Vegetationsstrukturen sowohl im Gewässer als auch außerhalb aufweisen. Sie erträgt Nährstoffbelastungen bis zu einem gewissen Grade (Bönsel & Frank 2014). FFH-Anhang 4 Libellenarten konnten nicht nachgewiesen werden, da das Vorhabensgebiet für diese keine Habitategnung aufweist. Die FFH-Anhang 4 Libellenarten Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Östliche Moosjungfer (*L. albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*L. caudalis*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) und Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) bevorzugen mesotrophe, fischfreie Stillgewässer mit Verlandungszonen oder sind eng an Existenz bestimmter Pflanzen/Vegetation gebunden, welche im Vorhabensgebiet nicht vorkommen. Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) kommt ausschließlich in Fließgewässern vor, ist jedoch auf wenige Vorkommen im Bereich der Elbe geschränkt.

## 4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL

### 4.2.1 Material und Methoden

Die Brutvögel wurden anhand ihrer artspezifischen Lautäußerungen und gemäß der Standortmethoden lokal erfasst (vgl. Banse & Bezzel 1984; Eichstädt et al. 2006; Flade 1994; Südbeck et al. 2005). Reviere der einzelnen Arten werden danach als sogenannte Punktreviere in einer Karte dokumentiert. Neben Fernglas Swarovski EL 10x42 und Leica 10x42 sowie Spektiv Zeiss 15-50x kam als Arbeitstechnik für die erhobenen Daten im Feld das Fieldbook A1 von Tetra mit mobiler GPS-Steuerung auf GIS-basierender ESRI-Technologie zum Einsatz.

Reviere der einzelnen Arten werden danach als sogenannte Punktreviere in einer Karte (siehe Anhang) dokumentiert. Es entstehen mit der digitalen Technik aber keine sogenannten Papierreviere (wie bei Südbeck et al. 2005) mehr, sondern digitale Reviere. Der Erfasser sieht in seinem Fieldbook die Beobachtungen von der letzten Begehung und kann demnach entscheiden, ob schon eine Beobachtung vorliegt oder dort ein neues Revier zu dokumentieren ist. Durch die GPS-Unterstützung sind die Reviere standortgenauer als früher die Papierreviere und es ist ressourcenschonend, da es Papier einspart. Und es wird jede Beobachtung gewertet und nicht wie Südbeck et al. 2005 erst nach 3 Beobachtungen, denn bei 7 Begehungen, was für Kartierungen solcher Vorhaben als Normal eingestuft wird, ist die Wahrscheinlichkeit ohnehin schon gering, jeden Vogel mind. 3mal erfasst zu haben, um ihm ein Revier zuzuordnen.

Am Ende wird eine GIS-Karte generiert, bei der als Symbol eines jeweiligen Revieres ein Punkt gesetzt und die revierbesetzende Art mit ihrem Artkürzel angegeben wird. Diese digitalen Reviere sind wie früher die Papierreviere keine genauen Brutplätze der jeweiligen Art, sondern stets nur der subjektiv geschätzte Kernbereich des Reviers. Jede Art weist ein gewisses Home range auf, was sich über mehrere Quadratmeter oder gar Kilometer erstreckt und der tatsächliche Neststandort an irgendeiner Stelle in diesem Home range liegen kann. Das Revier ist hier also ein Synonym für Home range und wird als ein Punkt dargestellt und nicht als geometrische Figur, zumal die Ausdehnung des Ranges von keiner Art wirklich bekannt ist und zudem von Ort zu Ort variiert.

Der Revierpunkt mit dem jeweiligen Artkürzel wird in die Struktur verortet, wo sich möglicherweise der Neststandort der jeweiligen Art befinden kann. So wird eine Feldlerche stets im Feld bzw. den randlichen Strukturen verortet, eine Mönchsgrasmücke aber eher in eine Heckenstruktur usw. je nach Brutgilde.

Die Erfassungen erfolgten gemäß den Methodenstandards nach Südbeck et al. unter möglichst optimalen Wetterbedingungen. An einzelnen Tagen erfolgte auch eine abendlich-nächtliche Begehung, um einerseits Eulenvögel und andererseits abend- oder nachtaktive Singvögel zu erfassen (wie z.B. Wachtel, Sprosser aequalis Nachtigall).



Die Begehungen fanden an möglichst niederschlagsarmen Tagen mit weniger Bewölkung und meist mäßigem bis schwachen Wind statt. Die Witterungstabelle gibt einen Überblick über die Tage der Begehung.

**Tabelle 4      Witterungstabelle**

| ID. | Datum    | Uhrzeit     | Wetter                                                                                            | Temp-<br>eratur<br>[°C] | Untersuchung         |
|-----|----------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1   | 30.03.21 | 14:00-16:00 | sonnig, leichter Wind aus Ost, leicht wolkiger Himmel, nachts kein Frost mehr, tags wurde es warm | 14-16                   | Brutvögel, Reptilien |
| 2   | 14.04.21 | 10:00-13:00 | sonnig und wolkig, leichter kurzer Niesel, sonst trocken, aber windig                             | 5-8                     | Brutvögel, Reptilien |
| 3   | 19.04.21 | 11:00-13:00 | sonnig und trocken den ganzen Tag, kaum Wind aus Nord, in geschützten Bereichen warm              | 17-10                   | Brutvögel, Reptilien |
| 4   | 28.04.21 | 16:00-19:00 | sonnig und wolkig, mäßiger Wind aus Nord-Ost, aber gefühlt am Boden zumindest warm                | 11-17                   | Brutvögel, Reptilien |
| 5   | 10.05.21 | 13:00-15:00 | Erst sonnig, abends wolkig, aber trocken und sehr warm, kaum Wind                                 | 22-25                   | Brutvögel, Reptilien |
| 6   | 27.05.21 | 9:00-11:00  | sehr wechselhaft, Sprühregen und Sonne abwechselnd                                                | 10-12                   | Brutvögel, Reptilien |
| 7   | 03.06.21 | 17:00-20:00 | sonnig, leichter Wind aus Süd-Südwest, gefühlt sehr warm bis heiß, sehr trocken                   | 23-26                   | Brutvögel, Reptilien |
| 8   | 21.06.21 | 12:00-14:30 | mäßiger Wind aus West, deutlicher kühler als letzte Tage, nass, da morgens Gewitter               | 20-27                   | Brutvögel, Reptilien |
| 9   | 05.07.21 | 9:00-10:30  | trocken und sehr warm, kaum Wind                                                                  | 23-28                   | Brutvögel, Reptilien |

## 4.2.2 Bodenbrüter

| Bodenbrüter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                       |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art<br><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart<br><input type="checkbox"/> streng geschützte Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Rote Liste-Status mit Angabe<br><input type="checkbox"/> RL D, Kat.<br><input type="checkbox"/> RL MV, Kat. | Regionaler Erhaltungszustand<br><input type="checkbox"/> günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht |
| <b>2. Charakterisierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                       |
| <b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b><br><p>Als <b>Bodenbrüter</b> werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Bodenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich den Boden als Nistplatz. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen (Ausnahme: Waldwasserläufer, der in alten Amsel-, Sing- oder Wachholderdrosselnestern brütet) und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein 1996; Banse &amp; Bezzel 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat vielen Bodenbrütern einen Lebensraum geboten, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel 1982). Gefahren für die Bodenbrüter gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus und nicht bis kaum von Bauaktivitäten, vielmehr fördert gerade die anthropogene Siedlungskultur viele Bodenbrüter (Reichholf 1995; Reichholf 2006). Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich gegenüber Siedlungslärm – wozu auch Baulärm zu zählen ist – einzustufen. Ansonsten würden sämtliche Vogelarten mittlerweile nicht vielmehr in Städten (das sowohl in Artenzahl als auch in Individuenzahl) vorkommen (Reichholf 2011). Selbst zahlreiche Vogelarten der Roten Listen kommen mittlerweile in Siedlungsnähe (damit logischerweise in der Nähe von etwaigen Baustellen) vor und gehen umgekehrt in der offenen Landschaft zurück (Reichholf 2011). Die Gefährdung von sämtlichen bodenbrütenden Vogelarten geht nicht von einer punktuellen Bauaktivität aus, sondern im gesamten Mitteleuropa von der flächigen Landwirtschaft (Reichholf 2011b, Berthold 2003; Kinzelbach 1995; Kinzelbach 2001).</p> |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                       |
| <b>2.2 Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern</b><br><p>Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Die Gilde der Bodenbrüter wird hauptsächlich durch die Landwirtschaft gefährdet. Der Verlust von Saumstrukturen entlang von Wegen und Ackerrändern ließ die Individuenzahlen der Arten im gesamten Deutschland stark rückläufig werden. Hinzu kommt die intensive Bodenbearbeitung der Äcker und die dichte Bodendeckung durch die Ackerfrüchte, wodurch die Jungvögel am Boden im Nest nicht mehr genügend Wärme durch die Sonneneinstrahlung erfahren und schlichtweg erfrieren (Reichholf 1991). Kältejahre – also eigentlich normale Klimaanomalien – können zusätzlich für enorme Verluste der zuvor dezimierten Subpopulationen sorgen (Nyenhuys 1983).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                       |
| <b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b><br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich<br>Während der Brutvogelkartierung 2021 konnte die Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) nachgewiesen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                       |
| <b>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands</b><br>Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                       |



**Bodenbrüter****3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung tritt kein relevant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ein.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

**BV-VM1:** Eine Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also von 01.09. bis 28.02.) vorbereitet werden. Sollte sich die Schaffung des Baufelds auf der Fläche bis in das Jahr hinein verlängern, sind bereits begonnene Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Ab einer Bauunterbrechung von > 5 Tagen muss mit einer zwischenzeitlichen Ansiedlung von Brutvögeln gerechnet werden. Demzufolge sind nach 5 Tagen anhaltender Baupause Vergrämnungsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansiedlungen erforderlich. Vergrämnungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes einschließlich der Baustraßen und Zufahrten durchzuführen, da die Scheuchwirkung der Maßnahmen über das unmittelbare Baufeld hinaus geht und somit eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten auch im Umfeld vermieden wird. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen bzw. wird die Baufeldfreimachung nur in der Brutzeit (also ab März bis Ende August) möglich, ist das Baufeld durch die ökologische Baubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Wenn dabei keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Bauarbeiten (wieder) aufgenommen werden. Wenn brütende Vögel festgestellt werden, dürfen die Bautätigkeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden.

Während der eigentlichen Bauzeit werden sich bei laufenden Aktivitäten keine Arten als Bodenbrüter unmittelbar auf dem Baufeld einfinden. Das Home Range zur Nahrungssuche kann sich hingegen bis auf die Baurasse erstrecken, weil keine dieser Arten besonders empfindlich gegenüber bewegenden Fahrzeugen oder bewegenden Menschen ist, sondern vielmehr die vegetationsfreien bzw. vegetationsarmen Baurassenbereiche zur Nahrungssuche nutzen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☐ ja ☒ nein

Da Bodenbrüter jedes Jahr neue Nester anlegen, bleibt das Potential zur Errichtung neuer Nester im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

**BV-VM2:** Für die Erhaltung und Entwicklung der Feldlerchen bleibt beidseitig der Gräben ein 20 m breiter Streifen unbebaut. Eine Mahd ist frühestens ab 01. Juli zulässig.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

**3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Wird **BV-VM 1** eingehalten, tritt kein Störungstatbestand ein.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein.

**3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG



**Bodenbrüter**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**4.2.3 Busch- und Baumbrüter****Baum- und Buschbrüter****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- |                                                          |                                      |                                                   |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art               | Rote Liste-Status mit Angabe         | Regionaler Erhaltungszustand M-V                  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art               | <input type="checkbox"/> RL D, Kat.  | <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend   |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. | <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art           |                                      | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht     |

**2. Charakterisierung****2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Als **Baum- und Buschbrüter** werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in der Vegetation von Kräutern, Gebüsch oder Bäumen anlegen. Die Nester vieler dieser Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig – ähnlich wie bei den Bodenbrütern – eine Tarnfärbung auf. Die meisten Vogelarten Deutschlands und selbst in Gesamteuropa zählen zu dieser ökologischen Gilde (Bairlein 1996; Gaston & Blackburn 2003). Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsch oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei diesen Singvögeln (Bairlein 1996; Banse & Bezzel 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat auch für viele Kraut-, Gebüsch- und Baumbrüter hervorragende Lebensräume hervorgebracht, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel 1982; Mayr 1926; Sudhaus et al. 2000). Gefahren für diese Gilde gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus. Siedlungsstrukturen mit allen seinen Elementen fördern viele dieser Vogelarten (Reichholf 1995; Reichholf 2006; Reichholf 2011).

Die meisten Arten dieser Gilde gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegend Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei <10 - 20 m (Flade 1994). Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig), bei 200 m (Mönchsgrasmücke) oder sogar bei 300 m (Kuckuck).

**2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern**

Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Häufig sind die Greifvögel (Horstbaumnutzer) deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade 2000). Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise und Mönchsgrasmücke gehören zu den häufigsten Arten in Mecklenburg-Vorpommern und haben z.T. deutlich zugenommen.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
- Aus dieser Gilde wurden 2021 Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Singdrossel (*Turdus philomelos*) nachgewiesen.

**2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands**

Erhaltungszustand ☐ A ☐ B ☐ C

**3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein



**Baum- und Buschbrüter**

Sämtliche Bäume und Sträucher sind vom Vorhaben unbeeinflusst, da der Geltungsbereich sich ausschließlich auf dem intensiv bewirtschafteten Sandacker befindet. Somit erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Busch- und Baumbrüter nicht.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Eine Vermeidungsmaßnahme wird nur nötig, wenn ein Lichtraumprofilschnitt notwendig wird, was derzeit nicht zu erwarten ist. Dieser wäre dann zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Beginn der Arbeiten nur nach Beginn der Brutzeit möglich sein, ist entsprechendes Fachpersonal für die Kontrolle der Sträucher und Bäume einzusetzen, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggbs. umzusetzen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?

☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungsstätten sind nachgewiesen worden. Bäume und Gehölze werden im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage nicht entnommen und somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

Während der Bauzeit kann das Befahren der Fläche für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings bestehen in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt. Während des Betriebes ist keine erhebliche Störung zu erwarten. Die Störung der nachgewiesenen Baum- und Buschbrüter ist jedoch sehr gering, da die nachgewiesenen Arten zu den Brutvögeln mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit gehören (Garniel et al. 2010).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

**3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



#### 4.2.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

| Höhlen- und Halbhöhlenbrüter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                           |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art<br><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart<br><input type="checkbox"/> streng geschützte Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Rote Liste-Status mit Angabe<br><input type="checkbox"/> RL D, Kat.<br><input type="checkbox"/> RL MV, Kat. | Regionaler Erhaltungszustand M-V<br><input type="checkbox"/> günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht |
| <b>2. Charakterisierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                           |
| <b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b><br><p>Als <b>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</b> werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden nur einmal genutzt, dann aus hygienischen Gründen im nächsten Jahr nicht wieder, erst nach 2-3 Jahren werden zuvor genutzte Höhlen (Neststandorte) wieder aufgesucht (Bezzel 1993). Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich Höhlen und Halbhöhlen als Nistplatz. Als Höhlenbauer sind in Deutschland die Spechte zu nennen. Die meisten anderen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzen als Sekundärnutzer diese und andere Neststandorte. Gleichsam sind viele Fledermäuse, Insekten und Arthropoden von diesen Erbauern – den Spechten – abhängig. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Als Ausnahme eines Nestflüchters ist die Schellente zu nennen. Die Jungvögel dieser Art springen unmittelbar nach dem Schlupf aus der Höhle (bis zu 30 m tief), um dem Lockruf der Mutter folgend sofort das nächste Gewässer aufzusuchen. Logischerweise ist der Lebensraum für diese Gilde nicht nur die Höhle, das Gebäude, sondern die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Das Home range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein 1996; Banse &amp; Bezzel 1984). Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen vorzüglichen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch gerade den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Bezzel 1982). Gefahren für diese Gilde entstehen immer dann, wenn forstwirtschaftliche Umbaumaßnahmen die Altersklasse eines Waldes in eine Richtung verschieben oder wenn neue bauliche Aktivitäten der Menschen einen Abriss von alten Gebäuden beinhalten. Ansonsten gilt das Gleiche für diese Gilde wie für die o.g. Gilde: die größeren Städte weisen mittlerweile mehr Arten aus dieser Gilde auf als die offene Landschaft (Reichholf, 2006, und 2011b).</p> |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                           |
| <b>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</b><br><p>Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Allein an der momentanen jeweiligen Ausbreitungsgrenze einer Art ist die Häufigkeit geringer und damit die Gefährdung stets höher als im Zentrum eines Areals (vgl. dazu Gaston &amp; Spicer 2004; Hanski 2011). Aus dieser Gilde sind die meisten Arten auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Leicht gefährdet sind nur der Gartenrotschwanz und der Feldsperling. Gerade diese beiden Arten lebten früher in den zahlreichen alten Obstbäumen, die entlang von Straßen, Feldwegen und Ortschaften vorkamen. Heute fehlen diese alten Bäume, da sie nach dem Fällen nicht wieder neu gepflanzt wurden. Ganz anders ist es in Städten, wo diese alte Kultur wiederauflebt oder andere Ersatzlebensräume bestehen und u.a. diese Arten beachtliche Brutzahlen hervorbringen (Witt 2000).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                           |
| <b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b><br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich<br>Aus dieser Gilde wurde 2021 der Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ) nachgewiesen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                           |
| <b>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands</b><br>Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                             |                                                                                                                                                                                           |



**Höhlen- und Halbhöhlenbrüter****3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Sämtliche Bäume und Sträucher sind vom Vorhaben unbeeinflusst, da der Geltungsbereich sich ausschließlich auf dem intensiv bewirtschafteten Sandacker befindet. Somit erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nicht.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungsstätten sind nachgewiesen worden. Bäume und Gehölze werden im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage nicht entnommen und somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

**3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Während der Bauzeit kann das Befahren der Fläche für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings bestehen in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt. Während des Betriebes ist keine erhebliche Störung zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

**3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nochmals zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen wurden nicht ausgewiesen.

**Tabelle 5 Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen**

| <b>Maßnahme</b>     | <b>BV-VM 1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verbotstatbestand 1 | Fang, Verletzung, Tötung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Verbotstatbestand 2 | Entnahme, Schädigung, Zerstörung... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| betroffene Art      | Brutvögel (Bodenbrüter)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kurzbeschreibung    | Eine Baufeldräumung müsste außerhalb der Brutzeit (August bis Ende März) vorbereitet werden. Sollte das Schaffen eines Baufelds auf der Fläche bis in den April eines Jahres andauern, sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit (also ab April bis Ende Juli) möglich, ist eine begleitende ökologische Bauüberwachung erforderlich, um die Vermeidung zu gewährleisten. Während der eigentlichen Bauzeit werden sich bei laufenden Aktivitäten keine Arten als Bodenbrüter unmittelbar auf dem Baufeld einfinden. Bodenbrüter, die möglicherweise vorher in diesen Bereichen brüteten, werden sich in dem jeweiligen Jahr ein neues Nest neben diesen Bereichen errichten, zumal die Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Das Home Range zur Nahrungssuche kann sich hingegen bis auf die Bautrasse erstrecken, weil keine dieser Arten besonders empfindlich gegenüber bewegenden Fahrzeugen oder bewegenden Menschen ist, sondern vielmehr die vegetationsfreien bzw. vegetationsarmen Bautrassenbereiche zur Nahrungssuche nutzen werden. |
| <b>Maßnahme</b>     | <b>BV-VM 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verbotstatbestand 2 | Entnahme, Schädigung, Zerstörung... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| betroffene Art      | Brutvögel (Bodenbrüter)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kurzbeschreibung    | Für die Erhaltung und Entwicklung der Feldlerchen bleibt beidseitig der Gräben ein 20 m breiter Streifen unbebaut. Eine Mahd ist frühestens ab 01. Juli zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |



## 6 Zusammenfassung des AFB

Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabensgebiet erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten.

Nach der Relevanzanalyse ist keine FFH-Anhang IV Art im Vorhabensgebiet, auf Grund der fehlenden Habitatsignung nachgewiesen oder kommt potentiell dort vor. Bei den Europäischen Vogelarten nach VSchRL ist das Vorkommen von Bodenbrütern, Baum- und Buschbrütern sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrütern nachgewiesen.

Steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen wurden nur für die betroffenen Arten (Brutvögel, Zauneidechsen) behandelt, da es Betroffenheiten gegenüber den nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

Zur Sicherung der fachgerechten Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (siehe Tab. 5) werden möglicherweise ökologische Bauüberwachungen nötig. Diese treten ein, wenn die Errichtung der Baustelle erst nach Beginn der Brutzeit möglich sein sollte, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggbs. weitere Schutzmaßnahmen auszuweisen.

Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und Vogelschutz-RL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

## 7 Literaturverzeichnis

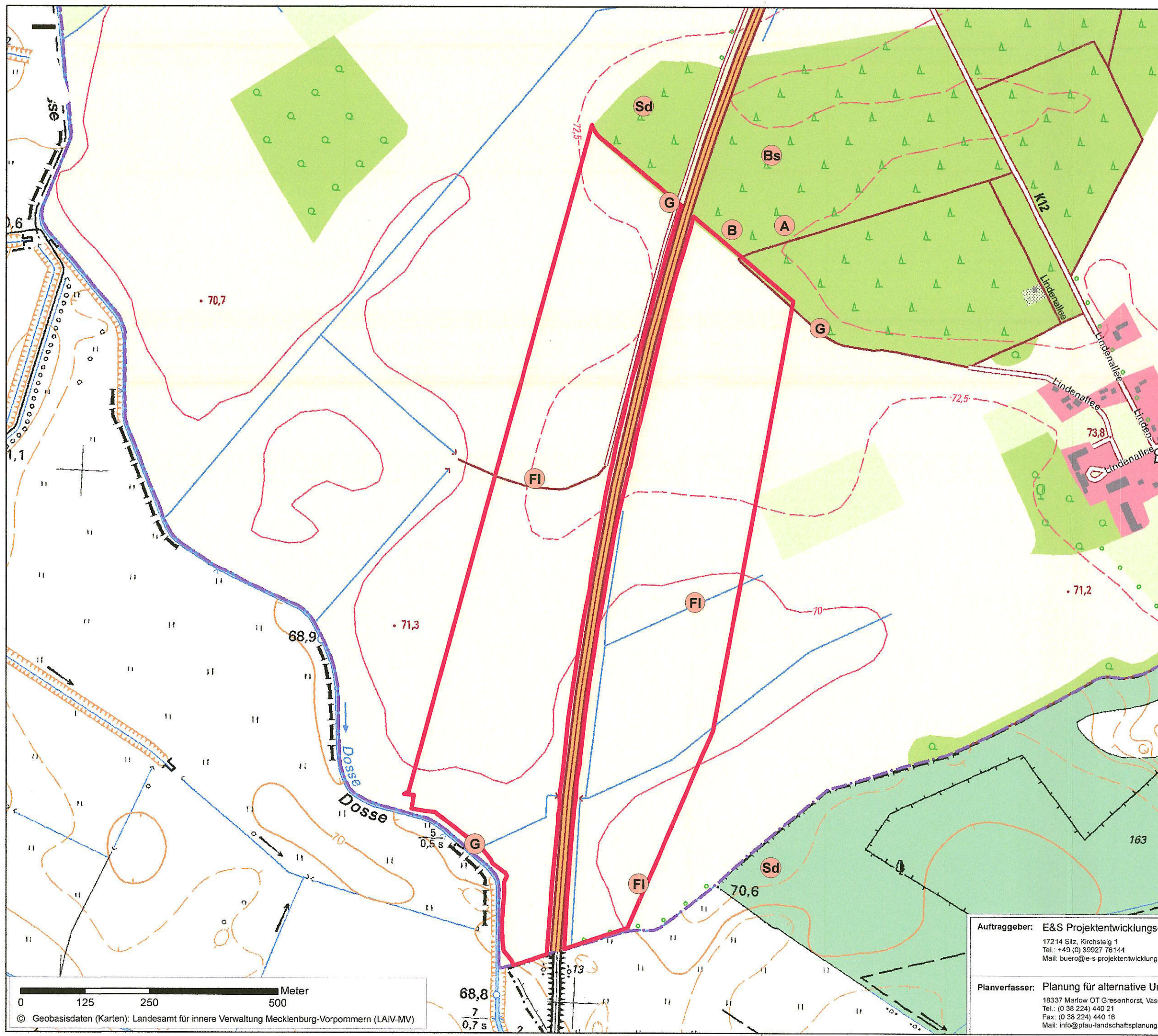
- Alfermann, D., Nicolay, H. (2005). Artensteckbrief Zauneidechse. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR).
- Bairlein, F. (1996). Ökologie der Vögel. Stuttgart.
- Banse, G., Bezzel, E. (1984). Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *Journal für Ornithologie*, 125, 291-305.
- Berthold, P. (2003). Die Veränderung der Brutvogelfauna in zwei süddeutschen Dorfgemeindebereichen in den letzten fünf bzw. drei Jahrzehnten oder: verlorene Paradiese? *Journal für Ornithologie*, 144, 385-410.
- Bezzel, E. (1982). Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Bezzel, E. (1993). Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Blanke, I. (2010). Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Braunschweig.
- Bönsel, A., Frank, M. (2014). Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Verlag Natur und Text, Rangsdorf.
- BVerwG (2010). Spezielle Artenschutzprüfung und Ausnahmezulassung gegenüber Tierarten nach § 42 Abs.1 BNatSchG. Beschluss vom 17. April 2010 - 9B5.10: 2-16.
- Dürigen, B. (1897). Deutschlands Amphibien und Reptilien. Eine Beschreibung und Schilderung sämtlicher in Deutschland und den angrenzenden Gebieten vorkommenden Lurche und Kriechtiere. Creutzsche Verlagsbuchhandlung, Magdeburg.
- Eichstädt, W., Scheller, W., Sellin, D., Starke, W., Stegemann, K.-D. (2006). Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland/Mecklenburg.
- Flade, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- Fröhlich&Sporbeck (2010). Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Potsdam.
- Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB.
- Gaston, K.J., Blackburn, T.M. (2003). Dispersal and the interspecific abundance-occupancy relationship in British birds. *Global Ecology & Biogeography* 12, 373-379.
- Gaston, K.L., Spicer, J.I. (2004). Biodiversity. An introduction. Blackwell Publishing, Oxford.
- Gellermann, M., Schreiber, M. (2007). Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer Verlag, Berlin.
- Günther, R. (1996). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- Hachtel, M. (2009). Methoden der Feldherpetologie. Laurenti Verlag, Braunschweig.
- Hanski, I. (2011). Habitat loss, the dynamics of biodiversity, and a perspective on conservation. *Ambio*, 40, 248-255.
- Kinzelbach, R. (1995). Der Mensch ist nicht der Feind der Natur. *Öko-Test*, 4, 24.
- Kinzelbach, R. (2001). Das Jahr 1492: Zeitwende für Flora und Fauna? Rundgespräche der Kommission für Ökologie, 22, 15-27.
- Mayr, E. (1926). Die Ausbreitung des Girlitz. *Journal für Ornithologie*, 74, 571-671.
- Möller, S. (1997). Nahrungsanalysen an *Lacerta agilis* und *Lacerta vivipara*. *Mertensiella*, 7, 8.



- Nöllert, A., Nöllert, C. (1992). Die Amphibien Europas. Bestimmung - Gefährdung - Schutz. Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- Nyenhuis, H. (1983). Die Einwirkung von Bodennutzungs- und Witterungsfaktoren auf die Siedlungsdichte des Rebhuhns. Z. Jagdwiss., 29, 176-183.
- Reichholf, J.-H. (1995). Falsche Fronten - Warum ist es in Deutschland so schwierig mit dem Naturschutz? Eulen Rundblick, 42/43, 3-6.
- Reichholf, J.H. (1991). Das Rebhuhn: Vogel des Jahres 1991. Naturwiss. Rundschau, 44, 183-184.
- Reichholf, J.H. (2006). Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen. C.H. Beck Verlag München.
- Reichholf, J.H. (2011). Der Tanz um das goldene Kalb. Der Ökokolonialismus Europas. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin.
- Sachteleben, J., Fartmann, T., Weddeling, K., Neukirchen, M., Zimmermann, M. (2009). Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013, Bonn.
- Schiemenz, H., Günther, R. (1994). Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). Natur & Text, Rangsdorf
- Schwarz, J., Flade, M. (2000). Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms – Teil I: Bestandsänderungen von Vogelarten der Siedlungen seit 1989. Vogelwelt, 121, 87-106.
- Südbeck, P. et al. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Sudhaus, W., Peters, G., Balke, M., Manegold, A., Schubert, P. (2000). Die Fauna in Berlin und Umgebung – Veränderungen und Trends. Sitzungsberichte der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde zu Berlin, 39, 75-87.
- Trautner, J. (1991). Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 51, 5-254.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G. (2006). Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online, 1, 1-20.
- Witt, K. (2000). Situation der Vögel im städtischen Bereich: Beispiel Berlin. Vogelwelt, 121, 107-128.







## Legende

Geltungsbereich

## Brutvögel

Reviere

## Artkürzel

- A Amsel (1)
- B Buchfink (1)
- Bs Buntspecht (1)
- FI Feldlerche (3)
- G Goldammer (3)
- Sd Singdrossel (2)

0 125 250 500 Meter  
© Geobasisdaten (Karten): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)

|                                                                                                                                                                                                       |                         |                                |                                                  |  |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------|--|--|
| <b>Auftraggeber:</b> E&S Projektentwicklungs- & Vermittlungs GmbH<br>17214 Silz, Kirchsteig 1<br>Tel.: +49 (0) 39927 76144<br>Mail: buero@e-s-projektentwicklung.de                                   |                         |                                | <b>Vorhaben:</b> Photovoltaikanlage Grabow-Below |  |  |
| <b>Planverfasser:</b> Planung für alternative Umwelt GmbH<br>18337 Marlow OT Gresenhorst, Vassenbusch 3<br>Tel.: (0 38 224) 440 21<br>Fax: (0 38 224) 440 16<br>Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de |                         |                                | <b>Darstellung:</b> Brutvogelreviere             |  |  |
| <b>Maßstab:</b> 1:7.000                                                                                                                                                                               | <b>Höhenbezug:</b> ohne | <b>Lagebezug:</b> ETRS89_UTM33 |                                                  |  |  |
| <b>bearbeitet:</b> März-Juli 2021                                                                                                                                                                     | <b>Datum:</b>           | <b>Zeichen:</b>                |                                                  |  |  |
| <b>gezeichnet:</b> August 2021                                                                                                                                                                        |                         | <b>Dr. A. Bönsel</b>           |                                                  |  |  |
| <b>geprüft:</b> August 2021                                                                                                                                                                           |                         | <b>Dr. C. Teschner</b>         |                                                  |  |  |
| <b>Unterlage:</b> Karte                                                                                                                                                                               |                         | <b>Blatt 1</b>                 |                                                  |  |  |





# WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Mirower Str. 18a, 17207 Röbel

ES Projektentwicklung  
Kirchsteig 1  
17214 Silz

Versand per E-Mail an:  
u.krostitz@e-s-projektentwicklung.de

Unser Zeichen  
STN 62 (2)-21

Ihr Zeichen

Röbel, 08.03.2022

## **B-Plan 04 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ im für die Gemeinde Eldetal Versickerungsfähigkeit im Vorhabensgebiet**

Sehr geehrter Herr Krostitz,

Ihre Anfrage zur Versickerungsfähigkeit in der Fläche für o.g. Vorhabensgebiet möchte ich wie folgt beantworten.

Nach meiner Einschätzung unterliegt die Fläche im o.g. Vorhabensgebiet einer guten Versickerungsfähigkeit.

### Begründung

Die Fläche ist teilweise drainiert (siehe Anlage - Auszug Bestandsplan).

Bei Probeschachtungen im Februar 2022 zur Feststellung der Lage des verrohrten Gewässers II. Ordnung **017-100-002** haben wir voll funktionstüchtige Anlagen vorgefunden.

Bei den Probeschachtungen haben wir westlich der A 19 hauptsächlich lehmigen Sand, vereinzelt stark sandigen Lehm, östlich der A 19 hauptsächlich schwach anlehmigen Sand vorgefunden.

Trotz der hohen Niederschläge im Februar 2022 (ca. 90 – 100 mm NS) waren auf den Flächen keine größeren und vor allem keine längerfristigen Naßstellen zu verzeichnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wolfgang Gallinat  
Geschäftsführer

Anlage: Auszug Bestandsplan 017-100-002



verfüllen

verfüllen

ABR 86m  
NW 200  
L44

→ Rio Restock

→ Rio Berlin

17/100

Wasser- und Bodenverband  
"Müritz" Röbel  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Mürower Straße 18a  
17207 ROBEL/MÜRITZ  
Tel. 03 99 31 / 5 55 91 Fax 03 99 31 / 5 08 73

Auszug aus Bestandsplan  
017-400-002 (gelb markiert)  
03.03.2022 W. Jahnke

VE Melioration  
Neubrand  
Teilbereich  
Oberborsdorf  
A 19  
1:2000  
Gilt als Bes  
Pankow 23.10.17